

FMA-RUNDSCHREIBEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG VON GESCHÄFTSLEITERN, AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN UND INHABERN VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN

FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Dokumentenummer: 03 / 2023

Veröffentlichungsdatum: 18.03.2023

INHALT

1 Einleitung	5
1.1 Gegenstand	5
1.2 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen.....	5
1.2.1 BWG	5
1.2.2 EBA-Leitlinien.....	6
1.3 Normadressaten und Anwendungsbereich	7
2 Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder	9
2.1 Überblick	9
2.2 Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit	11
2.2.1 Vorbemerkung	11
2.2.2 Ausschließungsgründe	11
2.2.3 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und Zuverlässigkeit	11
2.2.4 Unvoreingenommenheit	13
2.2.5 Cooling-Off Periode für (ehemalige) Geschäftsleiter	15
2.2.6 Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit.....	15
2.2.7 Bescheinigung und Mitwirkungspflicht	16
2.2.8 Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten	17
2.3 Besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung der Geschäftsleiter.....	18
2.3.1 Überblick	18
2.3.2 Fachliche Eignung.....	18
2.3.3 Erforderliche Leitungserfahrung.....	22
2.3.4 Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die FMA....	23
2.4 Besondere Anforderungen an die fachliche Eignung von Aufsichtsratsvorsitzenden	23
2.4.1 Überblick	23
2.4.2 Fachliche Eignung.....	24
2.4.3 Erforderliche Erfahrung.....	24
2.4.4 Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die FMA....	25
2.5 Besondere Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder.....	25
2.5.1 Überblick	25
2.5.2 Fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung.....	26
2.5.3 Ausschüsse	27

2.5.4 Nachweis und Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die FMA.....	28
2.5.5 Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsorganen.....	28
2.6 Kollektive Eignung.....	29
2.6.1 Allgemein.....	29
2.6.2 Überprüfung der kollektiven Eignung durch Institute	30
2.7 Unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat	31
2.7.1 Überblick.....	31
2.7.2 Unabhängigkeitskriterien.....	32
2.7.3 Unabhängige Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen.....	35
2.8 Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder	35
2.8.1 Qualitative Beurteilung	35
2.8.2 Mandatsbegrenzungen.....	36
2.8.3 Privilegien.....	38
2.8.4 Genehmigung eines zusätzlichen Aufsichtsratsmandats.....	41
2.8.5 Hauptberufliche Beschäftigung der Geschäftsleiter	41
2.8.6 Überprüfung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit	42
3 Anforderungen an Inhaber von Schlüsselfunktionen	43
4 Anforderungen an Leiter interner Kontrollfunktionen.....	44
4.1 Überblick.....	44
4.1.1 Formale Erfordernisse	44
4.1.2 Beurteilung der fachlichen Eignung.....	44
4.1.3 Überprüfung der fachlichen Eignung.....	45
4.1.4 Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit.....	45
4.1.5 Überprüfung, Bescheinigung und Mitwirkungspflicht	45
4.2 Leiter der Risikomanagementabteilung.....	46
4.2.1 Überblick.....	46
4.2.2 Fachliche Eignung.....	46
4.3 Leiter der BWG-Compliance-Funktion	47
4.3.1 Überblick.....	47
4.3.2 Fachliche Eignung.....	47
4.4 Leiter der internen Revision	48
4.4.1 Fachliche Eignung.....	48
4.4.2 Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit.....	48
5 Einführung, regelmäßige Schulung und Weiterbildung.....	49
6 Bankeninterne Fit & Proper Beurteilung und Richtlinien.....	51
6.1 Allgemein	51
6.2 Einbindung des Nominierungsausschusses	53

6.3 Offenlegung zur Internen Governance.....	54
7 Anzeigepflicht	55
8 Fit & Proper Tests.....	56
Anhang 1 – Erforderliche Unterlagen.....	58

1 EINLEITUNG

1.1 GEGENSTAND

1. Dieses Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung von Geschäftsleitern in Kreditinstituten, (gemischten) Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen¹ sowie von Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen² in Kreditinstituten, (gemischten Finanzholdinggesellschaften) und nicht als klein und nicht verflochten geltenden Wertpapierfirmen³ dienen und gibt die Rechtsansicht der FMA zu den relevanten Bestimmungen wieder.
2. Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.⁴

1.2 RECHTSGRUNDLAGE UND RAHMENBEDINGUNGEN

1.2.1 BWG

3. In den § 5 Abs. 1 Z 6 bis 13, § 28a und § 30 Abs. 7a BWG werden neben allgemeinen Voraussetzungen **persönliche Anforderungen** an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates von Kreditinstituten⁵, Finanzholdinggesellschaften⁶ und gemischten Finanzholdinggesellschaften⁷ statuiert. Diese Anforderungen umfassen u.a. die **persönliche Zuverlässigkeit**, **Aufrichtigkeit** und **Unvoreingenommenheit** (insbesondere keine Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der persönlichen Sphäre), **Unabhängigkeit**, die **fachliche Eignung** (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion **erforderliche Erfahrung** (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen), **ausreichende zeitliche Verfügbarkeit** sowie **die kollektive Eignung des jeweiligen Organs**.

¹ § 3 Abs. 5 Z 3 und 6 und § 7 Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, idgF.

² Vgl. Kapitel 3.

³ Wertpapierfirmen, die nicht die Bedingungen des Art 12 Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) erfüllen.

⁴ Gemäß § 69 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 idgF hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben die von der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschlossenen Leitlinien (Guidelines), Empfehlungen (Recommendations), Standards und anderen Maßnahmen anzuwenden; daher wird das **BWG** durch die FMA **im Sinne der Publikationen der EBA ausgelegt**. Sollten sich diese Publikationen in der Zukunft inhaltlich ändern bzw. ergänzt werden, könnte sich auch die Auslegung des BWG durch die FMA ändern.

⁵ ISd § 1 Abs. 1 BWG.

⁶ ISd Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“).

⁷ ISd Art. 2 Abs. 15 RL 2002/87/EG bzw. § 2 Z 15 des Bundesgesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz – FKG), BGBl. I Nr. 70/2004 idgF.

4. **Bestimmte Aufsichtsratsmitglieder** (konkret die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4, des Vergütungsausschusses gemäß § 39c Abs. 3 und des Risikoausschusses gemäß § 39d Abs. 3 BWG) haben zudem über die für ihren konkreten Aufgabenbereich **erforderlichen Detailkenntnisse** und Erfahrungen zu verfügen. Zusätzlich gelten für den Prüfungsausschuss, den Vergütungsausschuss und den Risikoausschuss Unabhängigkeitsanforderungen an ihre Mitglieder (siehe dazu Kapitel 2.7.3).
5. Fachlich-praxisbezogene Anforderungen stellt das BWG zudem an Mitarbeiter der internen Revision⁸, der Risikomanagementabteilung sowie der BWG-Compliance-Funktion⁹ von Kreditinstituten.¹⁰
6. Die Vollziehung der **§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 13, § 28a, § 30 Abs. 7a, § 39 Abs. 5 und 6 und § 42 BWG fällt gemäß § 77d BWG** nur insoweit in die Zuständigkeit der FMA, als deren Ausübung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) nicht der **Europäischen Zentralbank (EZB) vorbehalten** ist. In Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e SSM-VO, der die Zuständigkeitsbereiche der EZB auflistet, wird insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich Eignungsanforderungen an die für die Geschäftsführung der Kreditinstitute verantwortlichen Personen angeführt. Des Weiteren umfasst die Zuständigkeit der EZB auch die Eignungsprüfung von Inhabern von Schlüsselfunktionen. In Verbindung mit Art. 6 SSM-VO ergibt sich somit eine **direkte Zuständigkeit der EZB** für die **Eignungsbeurteilungen von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen** von „**bedeutenden Instituten**“ **isD SSM-VO**. Die EZB hat gemäß Art. 4 Abs. 3 SSM-VO **einschlägiges Unionsrecht anzuwenden**. Sofern dieses aus Richtlinien besteht, die in **nationales Recht umgesetzt werden, wendet sie** Letzteres an.¹¹ Dies bedeutet, dass die **EZB** die Fit & Proper Bestimmungen des **BWG** in ihrem **Zuständigkeitsbereich direkt anwendet**.

1.2.2 EBA-LEITLINIEN

7. Die von EBA und ESMA veröffentlichten „**Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion**“ (EBA/GL/2021/06,

⁸ **Mitarbeiter der internen Revision von Kapitalanlagegesellschaften** haben gemäß § 16 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011 idgF über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Investmentfondswesen zu verfügen; siehe auch FMA-Mindeststandards für die interne Revision vom 02.01.2020 (FMA-MS-IR).

⁹ Vgl. § 39 Abs. 6 BWG.

¹⁰ **Betreffend den Anforderungen an die Mitarbeiter der MiFID-Compliance-Funktion sowie die spezifischen Fit & Proper Anforderungen an den MiFID Compliance-Beauftragten** gemäß § 29 WAG 2018 iVm Art 22 DelVO (EU) 2017/565 wird auf das Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 (in der Folge Organisationsrundschriften WAG 2018, idF 01/2021) vom 07.07.2021 verwiesen. **Betreffend die Anforderungen an den Geldwäschebeauftragten** gem. § 23 Abs. 3 FM-GwG wird auf das Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 23.02.2022 und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der geltenden Fassung, verwiesen.

¹¹ Die EZB ist jedoch **nicht an die Verwaltungspraxis nationaler Behörden** und somit auch **nicht an dieses Rundschreiben gebunden**. Zur Verwaltungspraxis der EZB sei auf den EZB-Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (idFv Dezember 2021) verwiesen Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit (europa.eu).

„F&P-GL“) legen Mindestanforderungen für die individuelle und kollektive Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung, zeitlichen Verfügbarkeit, Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen (Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder sowie Inhabern von sogenannten „Schlüsselfunktionen“) in Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften fest und zwar sowohl in materieller, als auch in formeller Hinsicht (Eignungskriterien und Beurteilungsprozess einschließlich Fit & Proper Test). Die F&P-GL richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind seit dem 31.12.2021 anwendbar.¹² Weitergehende Anforderungen an die interne Governance von Kreditinstituten enthalten zudem die von der EBA erlassenen „**Leitlinien zur internen Governance**“ (EBA/GL/2022/05, „IG-GL“), die ebenfalls seit dem 31.12.2021 anwendbar sind.

8. Gemäß Art. 16 Abs. 3 EBA-VO unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um den von der EBA erlassenen Leitlinien nachzukommen.

1.3 NORMADRESSATEN UND ANWENDUNGSBEREICH

9. Die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs.1 Z 6 bis 9a und 13 BWG gelten für **Geschäftsleiter**, die Anforderungen nach § 28a Abs.1 und 3 BWG richten sich an **Aufsichtsratsvorsitzende** und jene nach § 28a Abs.5 Z 1 bis 5 BWG an **alle Aufsichtsratsmitglieder** (bzw. Mitglieder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) von **Kreditinstituten**.
10. Gemäß § 30 Abs. 7a BWG gelten die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 und § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG – unter Beachtung der Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation – entsprechend auch für **Geschäftsleiter** und **Aufsichtsratsmitglieder** von **(gemischten) Finanzholdinggesellschaften**.
11. Das BWG statuiert zudem persönliche Anforderungen an die **Leiter von Kontrollfunktionen**. § 42 Abs. 1 und 2 BWG adressiert Leiter der internen Revision, § 39 Abs. 5 und 6 BWG legt die Vorgaben für die Leiter des Risikomanagements und der BWG-Compliance-Funktion¹³ fest.
12. Gemäß § 6 Abs.2 Z 13 InvFG 2011 sind die in § 5 Abs.1 Z 6, 7, 9 bis 14 BWG geregelten Voraussetzungen auch von Geschäftsleitern einer Kapitalanlagegesellschaft zu erfüllen; nach

¹² Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 („EBA-VO“) hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der **europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren** Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck **hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen anzuwenden**. Aufgrund der expliziten gesetzlichen Anpassung ist die Umsetzung der Besetzungsanforderungen an die Nominierungsausschüsse (unabhängige Mitglieder) nicht möglich. Somit erfolgte seitens der FMA eine um diesen Punkt eingeschränkte Compliance-Erklärung an die EBA.

¹³ Die Compliance-Funktion gemäß § 39 Abs. 6 BWG wird BWG-Compliance-Funktion genannt.

- § 10 Abs. 6 InvFG 2011 gelten die in § 28a BWG normierten Anforderungen auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates von **Kapitalanlagegesellschaften**.¹⁴
13. Die F&P-GL erfassen sämtliche **Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Aufsichtsfunktion** (in der Diktion des BWG: „Geschäftsleiter“ und „Aufsichtsratsmitglieder“) sowie alle **Inhaber von Schlüsselfunktionen**¹⁵. Insbesondere umfasst die F&P-GL die Überprüfung der Leiter der internen Kontrollfunktionen (Risikomanagementabteilung, interne Revision, BWG-Compliance-Funktion¹⁶); sie ist auf **Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften** sowie auf nicht als klein und nicht verflochten geltende Wertpapierfirmen¹⁷ anwendbar. Der Anwendungsbereich der F&P-GL bezieht sich dabei nicht nur auf die Eignung der betreffenden Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern **auf laufender Basis**, weshalb eine erneute Eignungsüberprüfung und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein können.
14. Die F&P-GL sowie die mit diesen in Zusammenhang stehenden IG-GL sind von den Instituten **sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenbasis** und unter Beachtung der **Unterschiede in Bezug auf Geschäftsmodell und Organisation** entsprechend auch von Finanzholdinggesellschaften sowie gemischten Finanzholdinggesellschaften anwendbar, sofern die beiden Letztgenannten **Teil einer Kreditinstitutsgruppe** iSd § 30 BWG sind.
15. Dieses Rundschreiben richtet sich daher an **alle Kreditinstitute** iSd § 1 Abs. 1 BWG, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 9 BWG genannten¹⁸, sowie an **Finanzholdinggesellschaften** iSd Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR und an **gemischte Finanzholdinggesellschaften** iSd § 2 Z 15 FKG. Es wendet sich auch an österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG).
16. Des Weiteren richtet sich das Rundschreiben auch an alle Abbaueinheiten iSd § 2 Z 56 BaSAG sowie Abbaugesellschaften iSd § 162 BaSAG, da § 84 Abs. 2 BaSAG auf die Bestimmungen § 5, § 28a und § 42 Abs. 1 bis 5 BWG verweisen. **Abbaugesellschaften** und **Abbaueinheiten** iSd BaSAG sind jedoch lediglich berechtigt, Bank- und Leasinggeschäfte zu betreiben, sofern die

¹⁴ Zu beachten ist, dass für Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 iVm BWG, welche zugleich über eine Zulassung gemäß OGAW-RL verfügen, und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß ImmoInvFG iVm BWG, welche zugleich über eine Zulassung gemäß AIFM-RL verfügen, überdies Leitlinien und Auslegungen von ESMA vorrangig einschlägig sind.

¹⁵ z.B. Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Hauptverantwortliche für die internen Kontrollfunktionen (wie insbesondere der internen Revision oder des Risikocontrollings bzw. der Risikomanagementabteilung, Leiter der MiFID-Compliance Funktion, Leiter der BWG-Compliance-Funktionen, Geldwäschebeauftragter) sowie Geschäftsleiter bedeutender Zweigstellen iSd § 18 BWG und gruppenangehöriger Tochterunternehmen usw.; siehe die weiterführende Information unter Rz 127 ff; zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 23.02.2022.

¹⁶ Hinsichtlich des MiFID-Compliance-Beauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 und im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision („WAG-Organisationsrundschreiben 2018 idF 01/2021) vom 07.07.2021.

¹⁷ Wertpapierfirmen, die nicht die Bedingungen des Art 12 Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) erfüllen.

¹⁸ Das Rundschreiben richtet sich an Fördergesellschaften iSd § 3 Abs. 1 Z 11 BWG hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 Z 6 bis 13 BWG normierten Anforderungen an die Geschäftsleiter.

Erbringung dieser Geschäfte dem Portfolioabbau dient. Das BWG und andere bankaufsichtliche Gesetze sind daher nur in deutlich eingeschränktem Umfang auf sie anwendbar. Die im Rundschreiben genannte Anforderung an Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und an den Leiter der internen Revision sind bei solchen Gesellschaften und Einheiten daher unter Berücksichtigung des eingeschränkten Tätigkeitsumfangs und der reduzierten Anwendbarkeit der Bankaufsichtsgesetze zu lesen.

17. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie werden im Folgenden die Begriffe „**Geschäftsleiter**“ und „**Aufsichtsratsmitglied**“ stellvertretend für sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungs- bzw. in seiner Aufsichtsfunktion, der Begriff „**Aufsichtsrat**“ für das nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan sowie der Oberbegriff „**Institut**“ für Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß Rz 15 verwendet; im Falle von Abweichungen wird gesondert darauf hingewiesen.¹⁹

2 ANFORDERUNGEN AN GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

2.1 ÜBERBLICK

18. Um die Gesamtverantwortung in der Geschäftsleitung bzw. die Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, ist es unumgänglich, dass **jedes Mitglied der Geschäftsleitung** wie auch des **Aufsichtsrates** eines beaufsichtigten Instituts – unter Berücksichtigung der **Zuständigkeiten der betreffenden Person** – über **ausreichende Kenntnisse** hinsichtlich der für das jeweilige Institut geltenden aufsichtsbehördlichen Regelungen verfügt. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates verfügen sowohl **individuell** als auch **im Kollektiv** über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen („*Fitness*“), die der Art, dem Umfang und der **Komplexität der Geschäfte** sowie der **Risikostruktur** des Instituts **angemessen** sind.
19. **Insbesondere fachliche Qualifikation** und **nötige Erfahrung** der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte werden von der FMA einerseits anhand des vorgelegten Lebenslaufes und allfälliger weiterer Unterlagen (wie Aus- und Fortbildungsnachweise) und andererseits im Rahmen einer persönlichen „**Anhörung**“, dem (fachlich-praxisbezogenen) „**Fit & Proper Test**“, beurteilt (vgl. dazu Kapitel 8).
20. Neben der fachlichen Eignung verfügen Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder über die **notwendige persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** („*Propriety*“). Dies ist nicht der Fall, wenn **persönliche Umstände nach der allgemeinen**

¹⁹ Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf die **genderkonforme Schreibweise** verzichtet; die männliche Form schließt sonach die weibliche mit ein.

Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die **sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung** des Leitungs- bzw. Aufsichtsmandats **beeinträchtigen** können. Auch **Interessenkonflikte** der Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere in Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, können derartige Umstände darstellen. Davon zu unterscheiden ist die **Unabhängigkeit**, die von einer **bestimmten Anzahl** an Aufsichtsrats- und Ausschussmitgliedern erwartet wird und sich nach im Gesetz normierten Kriterien bestimmt.

21. Die FMA überprüft sowohl die **persönliche Zuverlässigkeit als auch die Unabhängigkeit** von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates in erster Linie anhand **vorgelegter Unterlagen** (u.a. Strafregisterbescheinigung, Lebenslauf, eidesstattliche Erklärung).
22. Insbesondere ein begründeter **Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut**, auch wenn es sich um einen Versuch handelt oder ein erhöhtes Risiko dafür besteht, führt zu einer (neuerlichen) Fit & Proper Überprüfung der Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane (§ 70 Abs. 4b letzter Absatz BWG) durch die FMA.
23. Eine sorgfältige und ordnungsgemäße Geschäftsführung setzt, ebenso wie eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben, eine ausreichende **zeitliche Verfügbarkeit** des bestellten Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates (oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) voraus. Als Grundregel gilt dabei, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut aufwenden. Dabei berücksichtigen Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder im Falle der Ausübung mehrerer Leitungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts. Diese Anforderungen gelten für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder sämtlicher Kreditinstitute.²⁰
24. Überprüft wird die **ausreichende zeitliche Verfügbarkeit primär** anhand einer **qualifizierten Selbsteinschätzung** einschließlich einer **eidesstattlichen Erklärung der betreffenden Person**, dass ausreichend zeitliche Ressourcen für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion vorliegen.
25. Über die in Rz 23 und 24 beschriebene **qualitative Prüfung** hinaus, erfolgt auch eine **quantitative Prüfung** anhand der in § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG normierten **numerischen Mandatsgrenzen** für Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten „**von erheblicher Bedeutung**“.²¹

²⁰ Der bei Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG (siehe Rz 102) einzurichtende **Nominierungsausschuss** hat bei der Besetzung freier Stellen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat unter anderem auch den mit der Aufgabe **verbundenen Zeitaufwand anzugeben** (§ 29 Z 3 BWG).

²¹ Siehe diesbezüglich die weiterführende Information unter Rz 109 ff.

2.2 ANFORDERUNGEN AN DIE PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT, AUFRICHTIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

2.2.1 VORBEMERKUNG

26. Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts müssen sämtliche Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen jederzeit persönlich zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen sein. Die FMA misst **die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit**²² von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsvorsitzenden und (sonstigen) Aufsichtsratsmitgliedern **stets am selben**, im Folgenden ausgeführten **Maßstab**.

2.2.2 AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

27. Zunächst stehen **gewerberechtliche Ausschließungsgründe** der Funktion eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds entgegen: § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 BWG iVm § 13 GewO 1994 betreffen insbesondere **Verurteilungen** wegen betrügerischer Krida, der Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen einer grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Verurteilungen wegen der genannten Straftaten schließen eine Geschäftsleiter- bzw. Aufsichtsratsratstätigkeit aus. Die persönlichen Voraussetzungen sind auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn dem (potenziellen) Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied die **Gewerbeberechtigung** nach § 13 Abs. 6 iVm § 87 GewO (d.h. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die in Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen) **entzogen** oder aufgrund eines Gerichtsurteils für verlustig erklärt wurde.

28. Ferner darf **kein Insolvenzverfahren** über das Vermögen des Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein. Die Verwirklichung eines damit **vergleichbaren Tatbestands im Ausland** gilt ebenfalls als Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 BWG).

2.2.3 GEORDNETE WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE UND ZUVERLÄSSIGKEIT

29. Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder müssen über **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** verfügen und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an

²² Für die persönlichen Anforderungen an **Inhaber von Schlüsselfunktionen** siehe die Ausführungen unter Rz 127 ff.

ihrer für den Betrieb der Bankgeschäfte bzw. für die Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen **persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** ergeben (§ 5 Abs. 1 Z 7, § 28a Abs. 3 Z 2 BWG bzw. § 28a Abs. 5 Z 2 BWG; vgl. auch Kapitel 8 F&P-GL). Auf diesem Weg sollen die im Hinblick auf das auszuübende Bankgeschäft erforderliche **finanzielle Solidität, wirtschaftliche Unabhängigkeit und persönliche Integrität** gewährleistet werden.

30. **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** fehlen – neben den bereits in § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 und § 28a Abs. 5 Z 1 BWG genannten Fällen – jedenfalls bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder im Falle der Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte (siehe auch Kapitel 8 der F&P-GL).
31. **Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit begründen**, können insbesondere nach der Natur des Bankgeschäftes Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder im persönlichen Vermögensbereich des Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds sein (z.B. Verurteilungen wegen anderer als bereits von § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1 bzw. § 28a Abs. 5 Z 1 BWG erfasster strafbarer Handlungen bzw. Unterlassungen; anhängige Strafverfahren, Verwaltungsstrafen – insbesondere wegen Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – Abgabendelikte, aber etwa auch zivilrechtliche Haftungen; siehe zudem Rz 76 ff F&P-GL). Darüber hinaus können auch sonstige abgeschlossene oder gegenwärtige Ermittlungen oder Maßnahmen, die von der FMA oder EZB, sonstigen Aufsichtsbehörden oder Berufsverbänden aufgrund der Unterlassung der Einhaltung von relevanten Vorschriften (insbesondere regulatorischer Vorgaben im Bereich Bank-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungswesen) verhängt wurden, eine solche Tatsache darstellen. Erfasst sind sämtliche Sachverhalte, welche, wenngleich sie die vorgenannten Tatbestände nicht erfüllen, dennoch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Besonderheiten des Bankgeschäfts begründen; dazu gehören insbesondere Sachverhalte, die das Vertrauen in die Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte, die besondere Sorgfaltspflicht und Risikobegrenzung nach § 39 BWG respektive §§ 29 und 30 InvFG 2011, das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit im volkswirtschaftlichen Interesse sowie die Beachtung der Rechtsordnung als Rechtsgut schlechthin erschüttern.²³
32. Nach den **F&P-GL** gilt weiters ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates als unzuverlässig, wenn sein **persönliches oder geschäftliches Verhalten** Anlass zu Zweifel an seiner Fähigkeit gibt, das Kreditinstitut umsichtig und solide zu führen. Dies umfasst den bisherigen Geschäftserfolg und wird anhand bisherigem Nachkommen von Verbindlichkeiten, des finanziellen und geschäftlichen Erfolges eines Unternehmens, das unter Leitung,

²³ Weitere **Beispiele** für Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können, finden sich in den Gesetzesmaterialien zu § 5 BWG (siehe ErläutRV 641 BlgNR XXI. GP 75 f).

wesentlichem Einfluss, wesentlicher Beteiligung oder im Eigentum des Mitglieds steht oder stand, beurteilt. Dabei sind insbesondere Insolvenz- oder Reorganisationsverfahren zu berücksichtigen sowie große Investitionen, Risikopositionen und Kredite, sofern sie eine Auswirkung auf die Solidität des Unternehmens haben können.

2.2.4 UNVOREINGENOMMENHEIT

33. Jeder Geschäftsleiter und jedes Aufsichtsratsmitglied muss in der Lage sein **unvoreingenommen zu handeln**, das heißt bei der Erfüllung der jeweiligen Funktion eine vernünftige, objektive und unabhängige Beurteilung vorzunehmen und eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten zu treffen. Dies spiegelt sich einerseits in den Verhaltensfähigkeiten des Mitglieds, andererseits in der Freiheit von Interessenkonflikten wider.
34. Daher ist es notwendig, dass das **jeweilige Mitglied die notwendigen persönlichen Eigenschaften** aufweist, um vorgeschlagene Entscheidungen **eigenständig** und **unabhängig** zu bewerten und **kritisch zu hinterfragen** sowie geeignete Fragen an die Geschäftsleiter zu stellen und die Fähigkeit zu besitzen, sich einem „**Gruppendenken**“ widersetzen zu können (siehe zudem Rz 81 F&P-GL). Dabei wird besonders das **frühere und aktuelle Verhalten** des jeweiligen Mitglieds berücksichtigt. Auch **Interessenkonflikte** der Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere in Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, können Umstände darstellen, die **Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und/oder am unvoreingenommenen Handeln** der betreffenden Person von dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut begründen. Das **Vorliegen eines Interessenkonfliktes**, die **geeigneten Maßnahmen zum Umgang**²⁴ mit diesem sowie die **Auswirkung** auf die Unvoreingenommenheit des jeweiligen Mitglieds und damit die Wesentlichkeit des Interessenkonfliktes, ist im Einzelfall zu überprüfen. Alle **tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte** werden innerhalb des Organs kommuniziert, **dokumentiert** und **ordnungsgemäß behandelt**. Es erfolgt eine Diskussion sowie Entscheidung hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen. Alle tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte, inklusive allfälliger (Milderungs-)Maßnahmen, werden der FMA schriftlich²⁵ **zur Kenntnis gebracht**.

²⁴ Gemäß Kapitel 11 und 12 der IG-GL haben Institute Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten auf Ebene des Kreditinstituts und auf Ebene der Mitarbeiter (einschließlich der Leitungsorgane) zu implementieren. Darin sind neben den potenziellen Situationen und Konstellationen auch geeignete Verfahren, Maßnahmen, Dokumentationspflichten und Verantwortlichkeiten für die Bestimmung und Vermeidung von Interessenkonflikten festzulegen. § 28 Abs. 6 BWG normiert darüber hinaus Dokumentationspflichten für bestimmte Organgeschäfte, der Umfang der Dokumentationspflichten wird in Rz 129-131 der IG-GL beschrieben.

²⁵ Eine formlose Kommunikation per E-Mail an den für das Kreditinstitut zuständigen SPOC ist ausreichend.

35. In folgenden Fällen ist in aller Regel von einem **potenziellen Interessenkonflikt** auszugehen (vgl. Rz 83 F&P-GL)²⁶:
- wirtschaftliche Interessen (z.B. Anteile, sonstige Eigentumsrechte, Mitgliedschaften, Beteiligungen und sonstige wirtschaftliche Interessen an Kunden des Instituts; Immaterialgüterrechte; Darlehen an ein dem Mitglied nahestehendes²⁷ Unternehmen);²⁸
 - persönliche oder berufliche Beziehungen zu Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen;
 - persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Mitarbeitern des Instituts oder Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis;²⁶
 - sonstige aktuelle und frühere Anstellungen innerhalb der letzten fünf Jahre;²⁹
 - persönliche oder berufliche Beziehungen zu externen Beteiligten (z.B. Beratern, Dienstleistern, etc.);
 - Anteile, Beteiligungen, Mitgliedschaften oder Eigentumsrechte an einem Unternehmen, das mit dem Institut in einem Interessenkonflikt steht;
 - politischer Einfluss oder politische Beziehungen.
36. Marktübliche (nicht bevorrechtigte), besicherte und ordnungsgemäß bediente persönliche Kredite (z.B. Hypothekarkredit) sowie sonstige marktübliche, ordnungsgemäß bediente, persönliche (besicherte oder unbesicherte) Kredite bis zu einem Wert von EUR 200.000,- sowie Beteiligungen bzw. sonstige Investments bis zu 1 % lösen in aller Regel **keinen wesentlichen Interessenkonflikt** aus. Diese Vermutung erstreckt sich auch auf Bankgeschäfte des täglichen Lebens zu marktüblichen Bedingungen. Eine Kommunikation an die FMA kann auch dann unterbleiben, wenn ein Organgeschäft iSd § 28 BWG während der Bestelldauer (und somit nach der Bestelldauer) abgeschlossen wird und alle Vorgaben des § 28 BWG einschließlich der Dokumentationspflichten nach § 28 Abs. 6 iVm Rz 129 bis 131 der IG-GL eingehalten wurden.

²⁶ Hierbei handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung, die nicht abschließend ist. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht, ist immer im Einzelfall zu beurteilen.

²⁷ Ein Unternehmen steht dem Mitglied nahe, wenn es in dessen wirtschaftlichem Eigentum oder in dem einer in § 28 Abs. 1 Z 5 BWG genannten Person steht.

²⁸ Ein die Unvoreingenommenheit beeinträchtigender Interessenkonflikt kann insbesondere vorliegen, wenn ein Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglied – oder ein Unternehmen, für das die betreffende Person tätig oder an dem diese beteiligt ist – **ausfallgefährdeter Kreditnehmer** des zu leitenden bzw. zu überwachenden Instituts ist. Als ausfallgefährdet gilt ein Kreditnehmer dann, wenn Hinweise darauf bestehen (siehe Art 178 Abs. 3 CRR), dass er seine Verbindlichkeiten ohne Rückgriff auf Sicherheiten nicht begleichen wird. Ebenfalls ist die Unvoreingenommenheit in Zweifel zu ziehen, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates, ein naher Angehöriger eines Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen solcher Art oder Größe zu dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut unterhält, dass sich aus diesen eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Institut ergeben kann. Davon unbeschadet kann bei der Prüfung, ob die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (etwa eines Amtes in einem anderen Leitungs- oder Aufsichtsorgan) einen die Unvoreingenommenheit des Geschäftsleiters/Aufsichtsratsmitglieds beeinträchtigenden Interessenkonflikt darstellt, ein etwaiges **Konzern- bzw. Verbundinteresse** berücksichtigt werden (so stellt bei Mutter-Tochter-Beziehungen zwischen Instituten die Ausübung einer Aufsichtstätigkeit in Tochterunternehmen durch ein Mitglied der Geschäftsleitung eines Mutterunternehmens regelmäßig keinen unzulässigen Interessenkonflikt dar).

²⁹ Eine Ausnahme besteht für Arbeitnehmervertreter gemäß § 110 ArbVG im Aufsichtsrat.

2.2.5 COOLING-OFF PERIODE FÜR (EHEMALIGE) GESCHÄFTSLEITER

37. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch einen „**fliegenden Wechsel**“ des **Geschäftsleiters in den Aufsichtsratsvorsitz** wird in § 28a Abs. 1 BWG eine Cooling-Off Periode vorgesehen. Ehemalige Geschäftsleiter können vor Ablauf von **zwei** Jahren nach Beendigung ihrer Funktion als Geschäftsleiter **nicht** eine Tätigkeit als **Vorsitzender** des Aufsichtsrates innerhalb desselben Unternehmens, in dem sie zuvor als Geschäftsleiter tätig waren, aufnehmen. Erfasst sind **sämtliche frühere Geschäftsleiter**, nicht etwa nur der ehemalige Vorstandsvorsitzende.
38. Die materielle Intention der Cooling-off-Regelungen bezieht sich auf die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates und richtet sich daher auch an deren Stellvertreter, zumal diese – im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden – die(selbe) Tätigkeit wie jene ausüben haben. Für **die Vorsitzfunktion im Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sieht das Gesetz ebenfalls Cooling-off Perioden** vor, um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen: § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3 und § 63a Abs. 4 BWG normieren zeitlich befristete Bestellungshindernisse für den Ausschussvorsitzenden.³⁰

2.2.6 ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

39. In die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des (potenziellen) Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds bezieht das Institut ebenso wie die FMA **jede relevante zugängliche Information**(squelle) ein (vgl. Anhang III Kapitel 4 F&P- GL):
- In erster Linie werden **Strafregisterauszüge** oder **einschlägige Verwaltungsakte** berücksichtigt, wobei **kumulative Effekte** von mehreren kleineren Gesetzesverstößen – insbesondere gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen – wesentliche Folgen haben können;
 - weiters finden **laufende oder frühere Ermittlungsverfahren** staatlicher (Aufsichts- bzw. Regulierungs-)Behörden, welche die zum Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied bestellte Person betreffen, besondere Berücksichtigung;
 - ferner werden **Auskünfte von Kreditschutzverbänden**, aber auch Aufzeichnungen und Wahrnehmungen über die **bisherige Kooperation mit der Aufsicht** (Transparenz) etc. in die Beurteilung einbezogen;
 - Verfahren zu Bewilligung, Rücknahme, Widerruf, Aberkennung oder sonstige Beendigung der Erlaubnis zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung oder sonstigen Berufszulassung sowie zu Mitgliedschaften eines Berufsverbandes;
 - Verlust eines Arbeitsplatzes oder eines wesentlichen Treuhandchaftsverhältnisses (oder einer Position mit einer gleichwertigen Vertrauensüberlassung);

³⁰ Deren Stellvertreter können ihre Funktion nur eingeschränkt wahrnehmen, sofern sie einem zeitlichen Bestellungshindernis unterliegen.

- bisherige Ergebnisse von Eignungsprüfungen der FMA, EZB oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden sowie von Behörden, denen die Bankenaufsicht nicht obliegt;
- im Sinne einer Gesamtbetrachtung werden schließlich auch (**mildernde Begleitumstände**, Rehabilitierungsmaßnahmen bzw. das auf eine schädliche Tat an den Tag gelegte Verhalten der betreffenden Person sowie der seit der Tat vergangene Zeitraum im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit gewürdigt.

2.2.7 BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

40. Das jeweilige **Institut** sowie (subsidiär) die zum Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates **bestellte Person** trifft eine **Kooperationspflicht** an der Feststellung der personenbezogenen Voraussetzungen. Dabei verhalten sich Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder der FMA gegenüber **aufrichtig, transparent und offen** und machen relevante Informationen proaktiv zugänglich.
41. Der Geschäftsleiter bzw. das Aufsichtsratsmitglied legt daher, wenn **Zweifel an seiner finanziellen Solidität und/oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit** (von dem zu leitenden bzw. zu überwachenden Institut) bestehen, seine persönlichen finanziellen Verhältnisse der FMA gegenüber offen, um den Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse erbringen zu können.
42. Ferner **bestätigt** der Geschäftsleiter bzw. das Aufsichtsratsmitglied seine **Integrität und Unvoreingenommenheit**, vor allem die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne einer Verantwortung zur Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion anhand einer eidesstattlichen Erklärung.³¹ Bei Berichten aus der Vergangenheit bzw. begründeten Anhaltspunkten in Zusammenhang mit früheren Geschäftsvorfällen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds verursachen, sind besonders **hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit** der betreffenden Person zu stellen.
43. Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder überprüfen die **Richtigkeit der übermittelten Informationen** und geben dem Institut jegliche **Änderungen**, welche die Erfüllung der persönlichen Anforderungen beeinträchtigen könnten, bekannt. Das Institut bestätigt der FMA gegenüber, dass die übermittelten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind (vgl. § 28a Abs. 4, § 73 Abs. 1 Z 2, 3 und 8 BWG).

³¹ Bei **ausländischen** Geschäftsleitern/Aufsichtsratsmitgliedern ist zudem eine **Bestätigung der Bankenaufsicht des Heimatlandes bzw. (subsidiär) eines anderen Staates**, in dem die betreffende Person bereits innerhalb des Finanzsektors tätig ist oder war, darüber erforderlich, dass keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter/Aufsichtsratsvorsitzender eines Kreditinstituts vorliegen (vgl. §§ 5 Abs. 1 Z 9 bzw. 28a Abs. 3 Z 4 BWG).

2.2.8 VERANTWORTUNG BEI VERDACHT AUF GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG UND ANDERE STRAFTATEN

44. Sämtliche Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die ihnen obliegenden Aufgaben insofern **verantwortlich**, als sie einzeln dafür zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie ihrer kollektiven Verantwortung nicht nachgekommen sind, **indem allenfalls ihre mangelnde Fit & Proper Eigenschaft festgestellt** wird. Sie haben ausreichendes Verständnis und ausreichende Kenntnisse betreffend die Struktur und die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle des Kreditinstituts, seiner Geschäfte, seiner Risiken und der Risikomanagementstrategie (Know-your-structure). Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ausreichende Informationen haben, um zu **Entscheidungen aktiv beizutragen und sie kritisch zu hinterfragen**. Die Tatsache, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung beispielsweise aufgrund der funktionalen Aufgabenteilung innerhalb des Organs nicht primär für einen Bereich zuständig ist bzw. nicht die alleinige Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich trägt, entbindet es nicht von der Verantwortung für die Entscheidungen bzw. das Tätig- oder Untätig-Werden des Organs. Ebenso ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht von seiner Verantwortung für Entscheidungen des Aufsichtsorgans als Kollektivorgan entbunden, wenn ein Beschlussgegenstand bereits in einem Ausschuss, dem das betreffende Mitglied nicht angehört, vorbereitet wurde.
45. Daraus folgt, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats, das in dem Kreditinstitut eine Position zu dem Zeitpunkt innehatte oder innehat, zu dem in Zusammenhang mit dem Kreditinstitut der begründete **Verdacht auf (versuchte) Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung** oder **ein erhöhtes Risiko** dafür bestand oder besteht, aus aufsichtsrechtlicher Sicht dafür verantwortlich gemacht werden kann.
46. Insbesondere bei einem begründeten Verdacht auf Beteiligung eines Kreditinstituts an Geldwäscherei gemäß § 165 StGB oder Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB oder bei einem begründeten Verdacht auf erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit einem Kreditinstitut wird von der FMA nach § 70 Abs. 4b BWG geprüft, ob die Eignungsvoraussetzungen bei Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats weiterhin vorliegen. Von einem begründeten Verdacht auf erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit einem Kreditinstitut ist jedenfalls dann auszugehen, wenn schwere Verstöße gegen das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) oder vergleichbare Bestimmungen im Ausland durch das Kreditinstitut festgestellt wurden. Bei der Prüfung, ob die Eignungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung unter anderem die Schwere und Dauer des Verstoßes sowie strukturelle oder systemische Mängel, die den Verstoß ermöglicht oder erleichtert haben, berücksichtigt.

2.3 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG DER GESCHÄFTSLEITER

2.3.1 ÜBERBLICK

47. Geschäftsleiter müssen auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Betrieb des Instituts erforderlichen Erfahrungen haben, insbesondere um in der Lage zu sein, basierend auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage, aktiv an der Geschäftstätigkeit eines Instituts teilzunehmen und Entscheidungen treffen zu können (§ 5 Abs. 1 Z 8 BWG respektive § 6 Abs. 2 Z 10 InvFG 2011; vgl. auch Kapitel 6 F&P-GL und Rz 28 IG-GL). Fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, dass die betreffende Person in ausreichendem Maße über theoretische und praktische Kenntnisse in den beantragten Bankgeschäften (einschließlich jener, die gemäß Legalkonzession erbracht werden dürfen) sowie über ausreichende Leitungserfahrung verfügt; die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstituts ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird – eine dreijährige bloß sporadisch ausgeübte Tätigkeit genügt nicht.

2.3.2 FACHLICHE EIGNUNG

48. **Banktheoretischen Kenntnisse** werden auf den folgenden Gebieten vorausgesetzt:

- Bankwesen und Finanzmärkte,
- Rechtliche Anforderungen und Regulierungsrahmen (vgl. unten Rz 49),
- Auslegung der Finanzinformationen eines Kreditinstituts,
- Rechnungswesen und –legung,
- Abschlussprüfung,
- Strategische Planung, das Verständnis der Geschäftsstrategie bzw. des Geschäftsplans eines Kreditinstituts und deren Erfüllung,
- Risikomanagement (Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Beherrschung und Minderung der Hauptrisikarten eines Kreditinstituts, einschließlich Risiken und Risikofaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Nachhaltigkeitsrisiken) sowie IT bzw IKT Risiken),
- Bewertung der Wirksamkeit interner Grundsätze und Verfahren eines Kreditinstituts, Sicherstellung einer effektiven Unternehmensführung, internes Kontrollsystems und Aufsichtsrat, insbesondere in Hinblick auf
 - den **"Know your structure"-Grundsatz**: d.h. umfassende Kenntnis der Struktur (inklusive der Richtlinien des Instituts, sowie der Verantwortlichkeiten) und den daraus entstehenden potenziellen Interessenkonflikten des Instituts und der

- Kreditinstitutsgruppe bzw. des Kreditinstitute-Verbunds sowie des institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS), dem das jeweilige Institut (allenfalls) angehört;
- **das Ausschusswesen** des Aufsichtsrates: Art und Funktionsweise der für das jeweilige Institut gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse;
 - wesentliche **Rechte und Pflichten** der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates;
 - das **Zusammenspiel von Geschäftsleitung, interner Revision und Bankprüfer; oder von Geschäftsleitung und Risikomanagement** (und gegebenenfalls Risikomanagementabteilung); oder von Geschäftsleitung, Fondsverwaltung und Risikomanagement; und
 - die Rolle der Geschäftsleitung iZm der Etablierung einer funktionierenden BWG-Compliance Funktion, MiFiD Compliance-Funktion sowie bei der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Banktheoretische Kenntnisse in den oben genannten Gebieten (vgl. auch Rz 63 der F&P-GL) werden durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder die Absolvierung facheinschlägiger externer oder (sektor)interner Aus- und Fortbildungen bzw. Schulungen und mittels Zeugnissen, Diplomen, Besuchsbestätigungen etc. nachgewiesen. **Bankpraktische Kenntnisse setzen** unter Berücksichtigung der beantragten Bankgeschäfte einschlägige berufliche Erfahrung voraus (siehe Kapitel 6 F&P-GL).

49. In jedem Fall setzt die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters das Beherrschen („Kennen und Können“) der folgenden **rechtlichen Anforderungen und des folgenden regulatorischen Rahmens** voraus:

- **zentrale Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“)** sowie die relevanten **Delegierten Verordnungen** der Kommission zur Ergänzung der CRR³² **und des BWG, insb.:**
 - allgemeine Bestimmungen,
 - Konzessionsbestimmungen,
 - Ordnungsnormen (Eigenmittelanforderungen, Großkreditbegrenzungen, Liquiditätsanforderungen und dazugehörige Berichtspflichten; Verschuldensquote), Offenlegungspflichten,
 - Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen,
 - Anforderungen an die Leitungsorgane (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) und die internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance, interne Revision),
 - Gruppenbetrachtung (sofern anwendbar),
 - Bestimmungen zum Bankgeheimnis,

³² z.B. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 idgF („DelCRR-Eigenmittel“) und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 idgF. („DelCRR-Kreditrisiko“).

- Sorgfaltspflichten,
- Bestimmungen zum Supervisory Review and Evaluation Process (SREP),
- Melde- und Anzeigeverpflichtungen;
- EBA BTS³³ und EBA Leitlinien³⁴ sofern sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
 - zentrale Bestimmungen aus der **SSM-Verordnung, der SRM-Verordnung und der ESAs-Verordnung** betreffend
 - den Aufbau der europäischen Bankenaufsichts- und Abwicklungsarchitektur und die Zuständigkeitsverteilung zwischen EZB und NCAs sowie SRB und NRAs,
 - die Aufgaben und das Mandat der ESAs;
 - **zentrale Bestimmungen des FM-GwG;**
 - **zentrale Bestimmungen des WiEReG³⁵;**
 - **zentrale Bestimmungen des ESAEG³⁶;**
 - **zentrale Bestimmungen des VZKG³⁷** (soweit dieses auf das beaufsichtigte Kreditinstitut anwendbar ist);
 - **zentrale Bestimmungen des ZaDiG 2018³⁸** (soweit dieses auf das beaufsichtigte Kreditinstitut anwendbar ist);
 - **zentrale Bestimmungen des PfandBG³⁹** (soweit dieses auf das beaufsichtigte Kreditinstitut anwendbar ist); ;
 - zentrale Bestimmungen des **BaSAG;**
 - zentrale Bestimmungen des **jeweiligen Sondergesetzes soweit sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden** sind (bspw. BSpG, InvFG 2011, ImmoInvFG, AIFMG oder BMSVG einschließlich insb. der DelVO (EU) 2013/231 und der DelVO (EU) 2016/438);

³³ Seit 1. Jänner 2011 ist die EBA berechtigt, direkt anwendbare rechtlich verbindliche Regulierungsstandards und rechtlich verbindliche Durchführungsstandards (Binding Technical Standards – BTS) zu erarbeiten.

³⁴ Da gemäß Art. 8 der EBA-VO die EBA alle bestehenden und anhängigen Aufgaben von CEBS übernimmt, gelten die bis zum 31. Dezember 2010 von **CEBS** erlassenen **Guidelines** (Leitlinien), **Recommendations** (Empfehlungen) und **Standards** auch nach dem 31. Dezember 2010 weiter und sollen von der FMA bzw. der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und, soweit sie sich an die beaufsichtigten Institute richten, auch von diesen **weiterhin angewendet** werden.

³⁵ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idGF.

³⁶ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 idGF.

³⁷ Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungsgesetz – VZKG), BGBl. I Nr. 35/2016 idGF.

³⁸ Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018 idGF.

³⁹ Bundesgesetz über Pfandbriefe, BGBl. Nr. 199/2021.

- zentrale Bestimmungen des BörseG 2018 und des **WAG 2018** einschließlich insb. der **DeIVO (EU) 2017/565** und der VO (EU) Nr. 600/2014 (**MiFIR**⁴⁰) (abhängig von Geschäftsmodell und im Verhältnis zum Tätigkeitsumfang);
 - die wesentlichen Inhalte der **FMA-Verordnungen** (insb. **KI-RMV**⁴¹, **KIM-V**⁴²), der **FMA-Rundschreiben** und der **FMA-Mindeststandards** sowie der **FMA-Leitfäden** in den genannten Bereichen;
 - **Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts**; sowie
 - **Kenntnis der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane.**
50. Die **theoretischen Kenntnisse** eines Geschäftsleiters müssen im Hinblick auf Art und Größe des jeweiligen Instituts sowie im Hinblick auf die beabsichtigten Geschäfte **angemessen** sein; dabei ist zu beachten, dass gerade Tätigkeiten in (wenn auch nur lokal tätigen) Sonderkreditinstituten regelmäßig **spezifische Kenntnisse** verlangen (siehe z.B. § 6 Abs. 2 Z 10 und 12 InvFG 2011). Ungeachtet dessen setzt auch die **Geschäftsleitung eines Sonderkreditinstituts** Kenntnis der zentralen Aufsichtsgesetze, insbesondere der CRR (sofern und soweit sie auf das jeweilige Institut anwendbar ist), des BWG (vgl. nur § 10 Abs. 6 InvFG 2011), des BaSAG⁴³, des BSpG⁴⁴, des InvFG 2011, des ImmoInvFG⁴⁵, des AIFMG⁴⁶, des BMSVG⁴⁷ und gegebenenfalls des BörseG 2018⁴⁸ und des WAG 2018 sowie der relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts voraus.
51. Eine etwaige „Ressortverteilung“ innerhalb des Leitungsorgans ist bei der Eignungsbeurteilung grundsätzlich zwar zu berücksichtigen; die anderen Geschäftsleiter werden dadurch allerdings nicht von ihrer (aufgrund der Gesamtverantwortung bestehenden) Mitverantwortung entbunden. Jeder Geschäftsleiter muss daher zumindest über (rechtliche und wirtschaftliche) **Grundkenntnisse** in Bezug auf alle Bereiche des Instituts verfügen.
52. Die fachliche Eignung schließt auch die je nach Geschäftsmodell des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der betreffenden Person **erforderlichen (Fremd)Sprach(en)kenntnisse** ein⁴⁹. Darüber hinaus findet sich noch eine demonstrative

⁴⁰ Regulation (EU) No 600/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Regulation (EU) No 648/2012

⁴¹ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV).

⁴² Verordnung für nachhaltige Vergabestandards bei der Finanzierung von Wohnimmobilien (KIM-V).

⁴³ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 idGF.

⁴⁴ Bundesgesetz über die Beaufsichtigung und den Betrieb von Bausparkassen (Bausparkassengesetz – BSpG) BGBl. I Nr. 532/1993 idGF.

⁴⁵ Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG) BGBl. I Nr. 80/2003 idGF.

⁴⁶ Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013 idGF.

⁴⁷ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idGF.

⁴⁸ Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 idGF.

⁴⁹ Unbeschadet sonstiger allenfalls erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse muss gemäß § 5 Abs. 1 Z 11 BWG mindestens einer der Geschäftsleiter die **deutsche Sprache** beherrschen.

- Aufzählung von weiteren **Fähigkeiten** im Anhang II der F&P-GL, die bei der Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.
53. Die fachliche Eignung hat nicht nur im Zeitpunkt der **Bestellung**, sondern **durchgehend** während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind die **Institute verpflichtet**, für die **entsprechende Fortbildung** im Rahmen laufender Schulungen **angemessene Ressourcen** einzusetzen und es obliegt den **Geschäftsleitern, persönlich dafür Sorge zu tragen**, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis des **aktuellen Informationsstandes** treffen (siehe Kapitel 5).
54. Ist ein Kreditinstitut zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt und soll es als **Depotbank für einen Kapitalanlagefonds** iSd InvFG 2011 bestellt werden, so ist weiters zu beachten, dass gemäß § 41 Abs. 2 InvFG 2011 (zumindest) zwei Geschäftsleiter der Depotbank eine ausreichende Erfahrung in Bezug auf den Typ des zu verwahrenden Kapitalanlagefonds haben. Weiters gelten die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438⁵⁰. Es werden sohin **spezifische Kenntnisse betreffend Wertpapiersettlement** (hinsichtlich der im Fondsvermögen enthaltenen Veranlagungsinstrumente) und Depotgeschäft vorausgesetzt, die mit entsprechenden Nachweisen zu belegen sind. Ebenso muss eine umfassende Kenntnis über die Aufgaben und Pflichten einer Depotbank nach dem InvFG 2011 gegeben sein.

2.3.3 ERFORDERLICHE LEITUNGSERFAHRUNG

55. Bei der Beurteilung der in früheren Beschäftigungen erworbenen **Leitungserfahrung** des potenziellen Geschäftsleiters sind Art, Umfang und Komplexität des Unternehmens sowie die dort wahrgenommenen Aufgaben (die Tätigkeitsdauer, Umfang der innegehaltenen Kompetenz, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, erworbenes Fachwissen und Anzahl der Untergebenen) angemessen zu berücksichtigen (siehe ausführlich Rz 67 F&P-GL). Die **erforderliche Leitungserfahrung** wird in der Regel dann vorliegen, wenn der Betroffene über einen **entsprechenden Zeitraum** bereits Geschäftsleiter eines von der FMA oder einer zuständigen Behörde eines Staates innerhalb des EWR (dies umfasst auch die EZB) beaufsichtigten Kreditinstituts war.
56. Damit die **gesetzliche Vermutung der fachlichen Eignung** nach § 5 Abs. 1 Z 8 BWG für die beabsichtigten Bankgeschäfte greifen kann, muss das **Unternehmen**, bei welchem die **dreijährige leitende Tätigkeit ausgeübt wurde**, neben **Größe** (gemessen vor allem anhand von Bilanzsumme, Anzahl der Filialen bzw. Tochtergesellschaften und Organisationsstruktur) und **Geschäftsart** (insbesondere Bank- und Finanzwesen) generell auch hinsichtlich **Art**,

⁵⁰ Siehe Kapitel 4 der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

Umfang und Komplexität der Geschäfte vergleichbar sein. Die leitende Position muss mit einer weitreichenden Kompetenz nach innen sowie Vertretungsmacht nach außen verbunden gewesen sein und nach ihrer Bedeutung, ihrem Erfolg und insbesondere nach der mit ihr verbundenen Verantwortung geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass der potenzielle Geschäftsleiter qualifiziert ist, nunmehr das jeweilige Institut in vollem Umfang in eigener Verantwortung zu leiten.

57. *Sollten* die Voraussetzungen für die **gesetzliche Vermutung nicht erfüllt** sein, so ist ausreichend zu begründen, warum dennoch eine Eignung der Person vorliegt. Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern die anderen Geschäftsleiter weitreichende Erfahrungen in den verschiedenen Bereichen mitbringen und ob spezifische geplante Schulungen ausreichen, um die konkreten praktischen Mängel zu überwinden. Weiteres sind auch die spezifischen Kenntnisse und Eigenschaften des betreffenden Mitglieds zu berücksichtigen, sofern diese gegebenen Defiziten der kollektiven Eignung entgegenwirken.

2.3.4 ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN DURCH DIE FMA

58. Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen zum einen aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden Informationen siehe Anhang 1). Zum anderen erfolgt die Überprüfung der Anforderungen an Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, insbesondere der theoretischen Kenntnisse, im Rahmen des „**Fit & Proper Tests**“ (vgl. **Kapitel 8**). Die Würdigung des Lebenslaufs sowie der vorgelegten Unterlagen und Dokumente bildet gemeinsam mit dem Ergebnis des Fit & Proper Tests die Grundlage für die Beurteilung der fachlichen Eignung.

2.4 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG VON AUFSICHTSRATSVORSITZENDEN

2.4.1 ÜBERBLICK

59. § 28a Abs. 3 Z 3 BWG verlangt vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausdrücklich die **fachliche Eignung** und die für die Ausübung **seiner Funktion erforderlichen Erfahrungen** (vgl. auch Kapitel 6 F&P-GL). Insbesondere sind angemessene Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens gefordert, und zwar in jener Art und jenem Umfang, wie es der Vorsitzführung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts angemessen ist. Die Kenntnisse über Bankgeschäfte bzw. Bankbetrieb und einschlägiges Finanz- und Rechnungswesen müssen – um „angemessen“ im gesetzlichen Sinne zu sein – den

Vorsitzenden jedenfalls in die Lage versetzen, die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Instituts einschließlich damit verbundener Risiken sowie Inhalt und Bedeutung von Finanz- und Rechnungslegungsunterlagen zu beurteilen.

2.4.2 FACHLICHE EIGNUNG

60. Unter „**fachlicher Eignung**“ sind das durch einschlägige Aus- und Weiterbildung erworbene **theoretische** und das im Rahmen beruflicher Tätigkeit angeeignete **praktische Wissen** sowie **Fähigkeiten** zu verstehen, die für die Aufsicht des betreffenden Instituts angemessen sind. Dabei wird auf die erfolgreiche Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen abgestellt und ein entsprechender **Nachweis** (z.B. Diplome, Besuchsbestätigungen, Zeugnisse etc.) darüber verlangt, dass die angemessenen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.⁵¹ Weiters müssen die Fähigkeiten, die zur Wahrnehmung der Aufgabe als Aufsichtsratsvorsitzender notwendig sind, vorliegen (siehe demonstrative Aufzählung im Anhang II der F&P-GL).
61. Welcher Kenntnisstand „**angemessen**“ bzw. **erforderlich** ist, hängt gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität** von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie von der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender angestrebt wird, ab.
62. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über banktheoretische Kenntnisse der in den in Rz 48 aufgelisteten Gebiete und beherrscht („Kennen und Können“) die **rechtlichen Anforderungen und den regulatorischen Rahmen bestehend aus den in Rz 49 angeführten Rechtsmaterien**. Insbesondere kennt und versteht er die im Hinblick auf die (Vorsitz)Funktion eines Aufsichtsorgans **besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen** (z.B. betreffend **Großkredite, Organgeschäfte** und sonstige Geschäfte, welche der **Zustimmung des Aufsichtsrates** bedürfen; die **interne Revision**, mit ihren Berichtspflichten an den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder die **Bankprüfung** betreffende Bestimmungen, mit der entsprechenden Berichterstattung, gegebenenfalls auch die Regelungen zum **Ausschusswesen**).

2.4.3 ERFORDERLICHE ERFAHRUNG

63. Im Unterschied zur fachlichen Eignung, bei der die Fähigkeiten, Ausbildung und hierdurch erworbenes theoretisches Wissen im Vordergrund stehen, betreffen die „erforderlichen Erfahrungen“ **praxisbezogene Kenntnisse** des Aufsichtsratsvorsitzenden, wie insbesondere

⁵¹ Das relevante und für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat geforderte theoretische und praktische Wissen kann auch durch **mehrjährige Tätigkeit** als einfaches Aufsichtsratsmitglied **in Kombination mit Selbststudium** erworben werden.

das Beherrschen konkreter Abläufe, die es ihm erlauben, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen.

64. Bei der Beurteilung der erforderlichen Erfahrungen ist auf die **einschlägigen praktischen Berufserfahrungen** abzustellen, welche zur Aus- und Fortbildung im Sinne der „**fachlichen Eignung**“ hinzukommen. Vom Vorliegen der erforderlichen Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende ausreichende Leitungs- bzw. Aufsichtserfahrungen im Bankenbereich aufweist (z.B. frühere/aktuelle Geschäftsleitertätigkeit oder Ausübung einer sonstigen leitenden Tätigkeit in der Kreditwirtschaft). Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat angestrebt wird, können die erforderlichen Erfahrungen auch durch mehrjährige leitende Tätigkeiten in außerhalb des Finanzsektors tätigen Unternehmen gewonnen werden.
65. Die fachliche Eignung hat **nicht nur im Zeitpunkt der Bestellung**, sondern **durchgehend** während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind die **Institute verpflichtet**, für die **entsprechende Fortbildung** im Rahmen laufender Schulungen angemessene Ressourcen einzusetzen und es obliegt den **Aufsichtsratsvorsitzenden, persönlich dafür Sorge zu tragen**, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis des **aktuellen Informationsstandes** treffen (siehe Kapitel 5).

2.4.4 ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN DURCH DIE FMA

66. Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen zum einen aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zur Aus-/Weiterbildung und zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden Informationen siehe Anhang 181.a). Gegebenenfalls kann die Überprüfung der Anforderungen an Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, insbesondere der theoretischen Kenntnisse, im Rahmen eines „**Fit & Proper Tests**“ (vgl. **Kapitel 8**) erfolgen. In diesen Fällen bildet die Würdigung des Lebenslaufs sowie der vorgelegten Unterlagen und Dokumente gemeinsam mit dem Ergebnis des Fit & Proper Tests die Grundlage für die Beurteilung der fachlichen Eignung.

2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

2.5.1 ÜBERBLICK

67. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über **ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen** verfügen, um die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Kreditinstituts

einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass es die Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv hinterfragen, effektiv überwachen und kontrollieren kann. Um gemeinsam diese Überwachungs- und Kontrollfunktion wahrnehmen zu können (§ 28a Abs. 5 Z 3 BWG), muss jedes Aufsichtsratsmitglied grundlegende (Fach)Kenntnisse sowie entsprechende Erfahrung für alle Bereiche, auch für diejenigen, für die eine geteilte und gleichzeitig gemeinsame Verantwortung des Aufsichtsrates vorgesehen ist, mitbringen (siehe auch Rz 60 und 68 F&P-GL). Grundlegende Individualkenntnisse⁵², insbesondere in den Bereichen Bankbetrieb, Bankgeschäfte und Recht, sind unerlässlich, um ein ausreichendes Verständnis für Zusammenhänge zu entwickeln, Entscheidungen der Geschäftsleiter und Vorschläge (von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsausschüssen, udgl.) kritisch und objektiv zu hinterfragen und so aktiv am Entscheidungsfindungs- sowie Abstimmungsprozess teilhaben zu können⁵³.

68. Auch die **Delegation** von spezifischen Themen und Aufgaben in die Zuständigkeit von Ausschüssen **führt nicht** dazu, dass einzelne Mitglieder **keine grundlegenden Erfahrungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten** vorweisen müssen. Dies ist vor dem Hintergrund erforderlich, da nicht nur die **Kernaufgaben** des Aufsichtsrates⁵⁴, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung⁵⁵, **nicht einem Ausschuss** zugewiesen werden können, sondern auch dadurch, dass die übrigen Mitglieder **nicht von der Pflicht zur Überprüfung** der Ausschussarbeit **entbunden** werden⁵⁶ und der **Gesamtaufsichtsrat** stets die **Letztverantwortung** für die in den Ausschüssen getroffenen Beschlüsse trägt.

2.5.2 FACHLICHE EIGNUNG UND ERFORDERLICHE ERFAHRUNG

69. Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität der Bankgeschäfte sind die Mitglieder des Aufsichtsrates eines Instituts jederzeit in der Lage, die von dem Institut getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsleitung durchzusetzen. Daher verfügen grundsätzlich **alle Aufsichtsratsmitglieder** eines Instituts – unabhängig von der jedenfalls erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit – stets auch über die notwendige **fachliche Qualifikation und Erfahrung** (Fitness & Propriety) (siehe insbesondere § 28a Abs. 5 Z 3 BWG).
70. Ausschlaggebend für die Erfüllung dieser Anforderungen ist zwar nicht, dass alle Aufsichtsratsmitglieder über die gleiche fachliche Eignung, wie jene, die etwa für Geschäftsleiter vorgeschrieben ist, verfügen, da ihre Aufgabe nicht in der Geschäftsführung,

⁵² Vgl. zu allgemein gültigen Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied Kalss/Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat² (2016) Rz 72/2ff, sowie Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat² (2016) Rz 17/29.

⁵³ Das einzelne Mitglied muss kein Sachverständiger in allen Belangen sein, sondern viel mehr in der Lage sein, (gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen) die vorgelegten Informationen zu bewerten.

⁵⁴ Vgl. Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG⁵ § 92 Rz 132.

⁵⁵ Vgl. Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rn 3/543.

⁵⁶ Vgl. Schimka in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat² (2016) Rz 14/29.

sondern in der Überwachung und Kontrolle besteht. Grundlegende **Kenntnis** der für das Institut, in dem sie eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, geltenden **aufsichtsgesetzlichen und -behördlichen Regelungen** wird aber in jedem Fall und **finanztechnisches Fachwissen** zumindest in jenem Ausmaß verlangt, das die Person zur **Mitwirkung** an einer Kollektiventscheidung des gesamten Aufsichtsrates in dem ihm übertragenen Wirkungsbereich, und zwar **Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte**, befähigt.

71. Auch hinsichtlich der ausreichenden Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder gilt, dass diese gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität** von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie von der Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem die Funktion als Aufsichtsratsmitglied angestrebt wird, abhängt und dass diverses, spezifisches Fachwissen und Detailkenntnisse nur in Teilbereichen, insbesondere bei Nominierungen in einen Ausschuss, vorliegen müssen.
72. **Aufsichtsratsmitglieder verfügen über Grundkenntnisse der in Rz 48 angeführten Gebiete sowie der in Rz 49 angeführten Rechtsmaterien.** Darüber hinaus verfügen Aufsichtsratsmitglieder über Kenntnisse und Verständnis der im Hinblick auf die Funktion eines Aufsichtsorgans besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (z.B. betreffend Großkredite, Organgeschäfte und sonstige Geschäfte, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen).
73. Die fachliche Eignung hat nicht nur im Zeitpunkt der **Bestellung**, sondern **durchgehend** während der gesamten Bestellungsperiode vorzuliegen. Daher sind die **Institute verpflichtet**, für die **entsprechende Fortbildung** im Rahmen laufender Schulungen **angemessene Ressourcen** einzusetzen und es obliegt dem einzelnen **Aufsichtsratsmitglied, persönlich dafür Sorge zu tragen**, dass es seine Entscheidungen stets auf der Basis des **aktuellen Informationsstandes** trifft (siehe dazu Kapitel 5).

2.5.3 AUSSCHÜSSE

74. Sofern die gesetzliche Verpflichtung zur **Einrichtung von (Fach)Ausschüssen** des Aufsichtsorgans (Nominierungs⁵⁷, Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss gemäß den § 29, § 39c, § 39d bzw. § 63a Abs. 4 BWG) besteht, ist bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums – unbeschadet der für den entsprechenden (Vergütungs- respektive Finanz)Experten geltenden besonderen Voraussetzungen – darauf zu achten, dass dessen Mitglieder über **ausreichend fundierte (Spezial)Kenntnisse** sowie **Erfahrungen im jeweiligen Bereich** verfügen, damit der **Ausschuss in seiner Gesamtheit** die für seine Aufgaben

⁵⁷ Zum Nominierungsausschuss siehe die weiterführende Information unter Rz 158ff.

erforderliche Expertise ordnungsgemäß abdeckt und das (einzelne) Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten sorgfaltsgemäß erfüllen kann.

75. Unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsorgans ist bei der Besetzung zu beachten, dass die Ausschüsse **nicht aus der gleichen Gruppe** von Mitgliedern bestehen, die **bereits einen anderen Ausschuss** bilden und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt.⁵⁸

2.5.4 NACHWEIS UND ÜBERPRÜFUNG DER ERFORDERLICHEN KENNTNISSE, FÄHIGKEITEN UND ERFAHRUNGEN DURCH DIE FMA

76. Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen grundsätzlich aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zur Aus-/Weiterbildung und zum beruflichen Werdegang (für die anlässlich einer erstmaligen Bestellung zu übermittelnden Informationen siehe Anhang 1). Vom Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn das potenzielle Aufsichtsratsmitglied ausreichende Leitungs- bzw. Aufsichtserfahrungen im Bankenbereich aufweist (z.B. frühere/aktuelle Geschäftsleitertätigkeit oder Vorsitzführung im Aufsichtsrat von hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte vergleichbaren Kreditinstituten).
77. Wenn es die FMA zum Zweck der Eignungsbeurteilung der zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellten Personen für nötig hält, kann sie sich im Rahmen einer Anhörung („**Fit & Proper Test**“) der betreffenden Person ein unmittelbares Bild machen (siehe auch Rz 182 F&P-GL). Die Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Fragen erfolgt dabei individuell und gemäß dem Grundsatz der **Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Kreditinstituts, in welchem eine Aufsichtsfunktion angestrebt wird, Berücksichtigung finden.

2.5.5 ARBEITNEHMERVERTRETER IN AUFSICHTSORGANEN

78. Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich grundsätzlich auch an Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsorganen von Instituten, sind in diesem Fall aber im Lichte des ArbVG zu beurteilen. **§ 28a Abs. 5 BWG steht dem Entsendungsrecht des (Zentral-)Betriebsrates gemäß § 110 ArbVG deshalb nicht entgegen.** Um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Aufsichtsrat ordnungsgemäß wahrnehmen und Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen zu können, sind Arbeitnehmervertreter angehalten, das entsprechende Fachwissen **im Laufe ihrer Tätigkeit**

⁵⁸ Vgl. Rz 49 der IG-GL.

durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vertiefen. Die Fort- und Weiterbildung sollte nach dem Grundsatz der **Proportionalität** und unter Berücksichtigung der individuellen (bereits vorhandenen) Kenntnisse erfolgen. Von Kreditinstituten gemäß § 28a Abs. 6 BWG angebotene Einschulungen und Fortbildungen stehen auch Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsorganen offen.

79. Im Rahmen der Anzeige gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 BWG⁵⁹ über die erstmalige Entsendung ist eine **Bestätigung des Vorliegens der fachlichen Eignung** eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat seitens des Instituts nicht erforderlich; vielmehr obliegt es dem Betriebsrat (als entsendendem Organ), die Eignung des entsandten Arbeitnehmervertreters zu bestätigen. Die weiteren im Zuge einer Anzeige über die erstmalige Entsendung in den Aufsichtsrat des betreffenden Kreditinstituts via Incoming Plattform **einzureichenden Unterlagen** sind in Anhang 1 aufgelistet und unterscheiden sich nicht von jenen, die anlässlich der Erstbestellung/-ernennung von sonstigen Aufsichtsratsmitgliedern (Kapitalvertretern) gemeinsam mit der Anzeige beizubringen sind.

2.6 KOLLEKTIVE EIGNUNG

2.6.1 ALLGEMEIN

80. **Sämtliche Mitglieder** der **Geschäftsleitung** und des **Aufsichtsrates** haben nicht nur individuell, sondern auch im **Kollektiv** über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfts- sowie der Risikostruktur des Instituts angemessen sind, zu verfügen (vgl. Rz 18 ff).
81. Im Rahmen der Beurteilung der kollektiven Eignung ist zu überprüfen, wie sich das **Individuum auf die kollektive Eignung auswirkt** und zum anderen, ob das Leitungsorgan im Kollektiv zur Wahrnehmung der Aufgaben geeignet ist.
82. Die für die effektive Leitung bzw. effektive Überwachung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben sich in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates widerzuspiegeln. Insbesondere sollten folgende Bereiche von einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern abgedeckt sein, um eine entsprechende Diskussion der zu treffenden Entscheidungen zu ermöglichen⁶⁰:
- das Geschäftsmodell und Strategie des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken;
 - jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
 - relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle;

⁵⁹ Bzw. § 151 Z 3a InvFG 2022 bei Verwaltungsgesellschaften.

⁶⁰ Siehe auch Kapitel 7 F&P-GL.

- Rechnungslegung und -berichtswesen;
 - Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
 - Informations- und Kommunikationstechnik und -sicherheit (IKT);
 - lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
 - das rechtliche und regulatorische Umfeld;
 - Führungsfähigkeiten und -erfahrung;
 - die Fähigkeit der strategischen Planung;
 - das Management von (inter-)nationalen Konzernen und Risiken in Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.
83. Bei der Überprüfung der kollektiven Eignung sind auch die Anforderungen an die **Diversität bzw. die Vorgaben der institutsinternen Diversitätsrichtlinie** zu berücksichtigen (vgl. Rz 154)
84. Der Aufsichtsrat muss als **Kollektiv**⁶¹ alle notwendigen **spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Erfahrungen** aufweisen, um seiner Aufgabe gemäß § 28a Abs. 5 Z 3 BWG, der umfassenden Aufsicht über die Geschäftsleitung und Risiken des Instituts, nachkommen zu können.⁶²

2.6.2 ÜBERPRÜFUNG DER KOLLEKTIVEN EIGNUNG DURCH INSTITUTE

85. Für die **Bewertung der kollektiven Eignung** der Geschäftsleiter oder des Aufsichtsrates kann die Eignungsmatrixvorlage in Anhang I der F&P GL verwendet werden, wobei diese Vorlage von den Instituten entsprechend der Kriterien in Kapitel 7 der F&P-GL angepasst werden kann. Institute können jedoch auch eine eigene Matrix zur Bewertung entwickeln und anwenden, wesentlich ist jedoch, dass die dargelegten Kriterien bei der Beurteilung entsprechend berücksichtigt und ausreichend abgedeckt werden.⁶³
86. Die kollektive Eignung ist nicht nur im Zeitpunkt der Bestellung neuer Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder zu überprüfen, sondern laufend sicherzustellen.
87. Im **Zuge einer Anzeige** gemäß § 73 Abs. 1 Z 3, Z 8 und § 28a Abs. 4 BWG ist das betreffende Mitglied mit Blick auf die kollektive Eignung der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates einzuordnen. Bei **anlassbezogener Aufforderung der FMA** ist die Eignungsmatrix bzw. eine sonstige institutsspezifische Methodik für die Beurteilung der kollektiven Eignung **zu übermitteln**.
88. Beurteilt wird die kollektive Eignung aufgrund der Informationen aus der Eignungsbewertung der einzelnen Mitglieder und mithilfe der vom Institut zur Verfügung gestellten Informationen (Anwendung der Vorlage der Eignungsmatrix bzw. Anwendung sonstiger institutsspezifischer

⁶¹ Unberührt von dieser Vorgabe bleiben die erforderlichen Individualkenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder (vgl. Kapitel 2.5).

⁶² Zu beachten ist im Rahmen der Überprüfung der kollektiven Eignung auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Besetzung mit der ausreichenden Anzahl an unabhängigen Mitgliedern (siehe Kapitel 2.8.).

⁶³ Der Betriebsrat hat bei der Entsendung keine Überprüfung der kollektiven Eignung durchzuführen. Jedoch kann bei der Beurteilung durch das Institut berücksichtigt werden, inwieweit die entsandten Arbeitnehmervertreter zur kollektiven Eignung beitragen.

Methodik für die Beurteilung der kollektiven Eignung) sowie Wahrnehmungen im Rahmen der laufenden Aufsicht. Hierbei erfolgt ein Vergleich der tatsächlichen Zusammensetzung des Geschäftsleitungsorgans sowie des Aufsichtsrates und der tatsächlichen kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mit den Anforderungen, die sich für die Leitung und Überwachung des spezifischen Instituts als notwendig erweisen.

2.7 UNABHÄNGIGE MITGLIEDER IM AUFSICHTSRAT⁶⁴

2.7.1 ÜBERBLICK

89. Während die Voraussetzung des unvoreingenommenen Handelns von allen Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern fortwährend zu erfüllen ist, sieht § 28a Abs. 5a BWG⁶⁵ auch eine **Mindestanzahl an unabhängigen Mitgliedern im Aufsichtsrat** vor, wobei § 28a Abs. 5b BWG die maßgeblichen Kriterien normiert. So hat jedes Institut zumindest ein und jedes Institut von „erheblicher Bedeutung“⁶⁶ sowie börsennotierte Institute mindestens zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen⁶⁷. Auf die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Plenum sind Arbeitnehmervertreter nicht anzurechnen.
90. Diese unabhängigen Mitglieder sollen zur **effektiven gegenseitigen Kontrolle** der **Entscheidungsfindung dienen**. Insbesondere soll dadurch die Dominanz einzelner Mitglieder oder Gruppen verhindert und eine **ausgewogene Rücksichtnahme** auf die **Interessen aller Stakeholder** ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist in dezentralen Sektoren darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsorgans keine sektorale Verbundenheit⁶⁸ aufweist. Weiters obliegt es besonders der Verantwortung dieser unabhängigen Mitglieder, die Aufgabe aller Aufsichtsratsmitglieder, einen **kritischen Diskurs** betreffend maßgeblicher Entscheidungen und Risikogeneignetheit in den Aufsichtsgremien der Institute anzuregen, wahrzunehmen. Somit wird die Erfüllung des (auch gesellschaftsrechtlichen) gesetzlichen Auftrages des Aufsichtsrates als institutsinternes Aufsichtsorgan gewährleistet. Um eine effektive **Umsetzung dieser Ziele** zu ermöglichen und einen hinreichenden Informationsfluss sicherzustellen, sind in Instituten von erheblicher Bedeutung unabhängige Mitglieder auch im **Risikoausschuss** vertreten.
91. Die unabhängigen Mitglieder sollen sich ihrer Position und Aufgaben und der verbundenen Verantwortung und Rolle im Aufsichtsratsplenum und im Ausschuss bewusst sein.

⁶⁴ Gemäß § 107 Abs. 99 BWG treten die Bestimmungen des § 28a in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2018 erst mit 1.1.2019 in Kraft. § 103w BWG normiert, dass Institute bei der Änderung der personellen Zusammensetzung ab dem Zeitpunkt der Kundmachung die Vorgaben zur Unabhängigkeit zu berücksichtigen haben, aber spätestens zum Stichtag 1.7.2019 muss eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Mitglieder in den Aufsichtsräten vertreten sein.

⁶⁵ Vgl. Kapitel 9.3 F&P-GL.

⁶⁶ Vgl. Rz 109.

⁶⁷ Österreichische Institute, die weder börsennotiert noch von erheblicher Bedeutung sind und eine 100 %ige Tochter eines österreichischen Instituts sind, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

⁶⁸ Bei Haltung eines Geschäftsanteils in nicht beträchtlicher Höhe ist noch nicht von sektoraler Verbundenheit auszugehen (siehe auch Rz 93).

2.7.2 UNABHÄNGIGKEITSKRITERIEN

92. Als nicht unabhängig gilt ein jedes Aufsichtsratsmitglied, das gegenwärtig oder innerhalb der **letzten fünf Jahre Geschäftsleiter** des betreffenden Kreditinstituts war. Ebenfalls führt eine Tätigkeit für einen durchgehenden Zeitraum von **12 Jahren als Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglied** des betreffenden Kreditinstituts zu einer Einstufung als abhängiges Mitglied (Mandatskriterium). Auch eine Tätigkeit als Geschäftsleiter (gegenwärtig oder innerhalb der vergangenen **fünf Jahre**) innerhalb der **Institutsgruppe** gemäß § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. aa BWG⁶⁹ bewirkt eine Einstufung als **nicht unabhängiges Mitglied**.⁷⁰ Gleiches gilt für Mitglieder des **höheren Managements** iSd § 2 Z 1b BWG (aktuell oder in den letzten **drei Jahren**) des Instituts oder der Institutsgruppe⁷¹.
93. Eine **wesentliche finanzielle** oder **geschäftliche Beziehung** des Aufsichtsrates zum Institut führt ebenfalls zu einer Abhängigkeit. Wesentliche finanzielle und geschäftliche Beziehungen sind insbesondere **Beteiligungen an dem Institut** sowie sonstige **Investitionen oder andere Verflechtungen**⁷², die ein nicht unbedeutendes wirtschaftliches Interesse für das **Mitglied oder das Institut** darstellen (Kriterium der wesentlichen finanziellen oder geschäftlichen Beziehung). Somit ist einerseits die Relation zwischen dem **Wert der Beziehung** und den **finanziellen Ressourcen** des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds, andererseits das Verhältnis des **Wertes der Kundenbeziehung** zu den **regulatorischen Eigenmitteln** des Instituts maßgeblich. Bankgeschäfte des täglichen Lebens, die zu fremdüblichen Konditionen abgeschlossen werden, sowie fremdübliche Kredite bis zu einer Höhe von EUR 200.000,- gelten nicht als wesentlich. Seitens des Instituts ist eine Geschäftsbeziehung jedenfalls dann als wesentlich einzustufen, wenn sie einen Wert von 1 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts erreicht. Sofern dieser Prozentsatz nicht den Wert von EUR 200.000,- erreicht, so gilt diese Summe. Eine geschäftliche Beziehung kann **auch aus nicht monetären Gründen** als wesentlich angesehen werden, insbesondere dann, wenn sie eine Auswirkung auf die Reputation, das finanzielle Fortkommen oder das Ansehen der Vertragspartner haben kann.
94. **Wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehungen einer juristischen Person** zum Institut wirken sich auf die Unabhängigkeit der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person aus. So ist der **Geschäftsleiter eines Unternehmens**, das mit dem Institut in einer wesentlichen finanziellen und geschäftlichen Beziehung steht, als abhängiges Aufsichtsratsmitglied zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung des Geschäftsleiters, im **Interesse des Unternehmens zu handeln**.

⁶⁹ Siehe Rz 111.

⁷⁰ Vgl. § 28a Abs. 5b Z 1 und 10 BWG.

⁷¹ Siehe Rz 112.

⁷² Davon umfasst sind bspw. Kredite, Garantien jeglicher Art, Patronatserklärungen, Bürgschaften und zivilrechtliche Vereinbarungen, die zur gegenseitigen Unterstützung verpflichten.

95. Als abhängige Personen gelten weiters ein **beherrschender Anteilseigner** gemäß Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU, seine Angestellten⁷³ oder eine Person, die zu ihm eine wesentliche Geschäftsbeziehung⁷⁴ unterhält (Kriterium des beherrschenden Anteilseigner).
96. Zudem sind **Angestellte des Kreditinstituts** bzw. eines Unternehmens innerhalb der Institutsgruppe⁷⁵, der das Institut angehört, **nicht als unabhängig zu qualifizieren**. Davon ausgenommen sind Arbeitnehmervertreter, wenn sie keine Führungsaufgaben oder leitenden Tätigkeiten ausüben und nicht der Geschäftsleitung für das Tagesgeschäft direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig (höheres Management iSd § 2 Z 1b BWG) sind (Kriterium des Angestellten). Arbeitnehmervertreter können unabhängige Aufsichtsratsmitglieder darstellen, sofern keine anderen Umstände vorliegen, die einer Unabhängigkeit iSd § 28a Abs. 5b BWG abträglich sind. Sie sind aber als solche **nicht auf die erforderlichen Zahlen** der unabhängigen Mitglieder anzurechnen, da sie eine eigene Kategorie von Aufsichtsratsmitgliedern darstellen. Abweichend davon sind diese **in den Ausschüssen als unabhängige Mitglieder zu qualifizieren**, sofern keine anderen Umstände vorliegen, die einer Unabhängigkeit iSd § 28a Abs. 5b BWG im Wege stehen.
97. Als abhängig gilt auch, wer innerhalb der letzten **drei Jahren Bankprüfer**⁷⁶ des Instituts oder eines anderen Mitglieds der Institutsgruppe war, oder derjenige, der in diesem Zeitraum den **Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat**. Ebenfalls abhängig sind all jene Berater – insbesondere Anwälte, Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater sowie die Inhaber und Geschäftsleiter solcher Beratungsunternehmen und Kanzleien – die innerhalb der letzten **drei Jahre** für das Institut oder ein anderes Institutsgruppenmitglied in **wesentlichem Ausmaß tätig** wurden (Kriterium des Beraters). Ein wesentliches Ausmaß ist nicht schon durch kurzfristige einmalige Tätigkeit gegeben (bspw. einmalige Vertretung in einer Rechtsache vor Gericht), vielmehr muss eine mehrmalige Beratung erfolgen (bspw. regelmäßige Vertretung) oder aber eine einmalige Tätigkeit in einem erheblichen Ausmaß (bspw. Beratung bzw. Durchführung von Umstrukturierungen, Übernahmen). Sofern eine Beratung insbesondere in der **Erstellung oder Ausgestaltung von Strategien bzw. institutsinternen Leitlinien oder hinsichtlich des Risikoappetits** erfolgt, ist eine Unabhängigkeit nicht mehr gegeben.
98. Ferner sind auch diejenigen, die **gegenwärtig** oder innerhalb des **vergangenen Jahres wesentliche Vertragspartner** des Instituts oder eines anderen Mitglieds der gleichen

⁷³ Der Begriff Angestellter ist nicht iSd Angestelltengesetzes bzw. des § 36 ArbVG zu verstehen. Umfasst sind alle Personen, die dem beherrschenden Anteilseigner zuzurechnen sind, insbesondere auch dessen Geschäftsleiter.

⁷⁴ Zur wesentlichen Geschäftsbeziehung siehe oben Rz 93 f.

⁷⁵ Siehe Rz 112.

⁷⁶ Gemäß § 61 BWG gelten als Bankprüfer die zum Abschlussprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Hinsichtlich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind alle für die Prüfung des jeweiligen Instituts namhaft gemachten Personen nicht als unabhängige Aufsichtsratsmitglieder anzusehen.

Institutsgruppe waren, sowie Personen, die zu einem solchen Vertragspartner eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhalten, als abhängig zu qualifizieren (Kriterium des wesentlichen Vertragspartners). Davon umfasst sind insbesondere Personen in Leitungsfunktionen des wesentlichen Vertragspartners (vgl. Rz 91 lit. h der F&P-GL und EB zu § 28a Abs. 5b BWG 106 BlgNR 26. GP). Ein Vertragspartner kann aus **monetären** (bspw. hohe Einlage, hohe Zinszahlungen, andere finanzielle Verbindlichkeiten oder substantielle Bankgarantieverträge) aber **auch nicht monetären** (Werbewert oder Vernetzung) Gründen als wesentlich eingestuft werden. Wesentliche Vertragspartnerschaft kann sich auch aufgrund von sektoralen Vertragsbeziehungen ergeben⁷⁷.

99. Bezieht ein Aufsichtsratsmitglied **zuzüglich zu seiner Vergütung** für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder aus **anderen wesentlichen finanziellen** oder **geschäftlichen Beziehungen zu dem Institut** oder zu einem anderen Mitglied der Institutsgruppe weitere Zahlungen in wesentlicher Höhe oder andere wesentliche Vorteile, so gilt er ebenfalls als nicht unabhängig. Zahlungen sind **dann wesentlich**, wenn sie **(mindestens) 15 %** des Jahresgesamtbruttoeinkommens des jeweiligen Aufsichtsrates ausmachen. Entspricht der tatsächliche Gegenwert eines anderen Vorteils **(mindestens) 15 %** des Jahresgesamtbruttoeinkommens des jeweiligen Aufsichtsrates oder ist sonst **von einer solchen Bedeutung** für das Mitglied auszugehen, dass ein unabhängiges Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds nicht mehr zu erwarten wäre, ist diejenige Person **nicht auf die Anzahl der unabhängigen Mitglieder** anzurechnen.⁷⁸
100. Neben den finanziellen und geschäftlichen Verbindungen umfassen die Unabhängigkeitskriterien auch persönliche Verflechtungen. Ehegatten, Lebensgefährten⁷⁹, Kinder, Wahl-, Pflegekinder von Geschäftsleitern oder einer der in Rz 92 bis 99 genannten Personen scheiden als unabhängige Mitglieder aus.
101. § 28a Abs. 5c BWG normiert, dass zumindest **ein Aufsichtsratsmitglied alle Unabhängigkeitskriterien bedingungslos** erfüllen muss. Sofern Institute weitere unabhängige Mitglieder benennen müssen, sind die Unabhängigkeitskriterien bei der Beurteilung dieser **weiteren Mitglieder als widerlegbare Vermutung** anzusehen. Ist eine der beschriebenen Situationen erfüllt, so gilt dieses Mitglied dann als unabhängig, wenn das Kreditinstitut nachweist, dass die Unabhängigkeit trotzdem gegeben ist. Im Zuge der Argumentation ist fundiert darzulegen, warum die Fähigkeit, ein objektives und ausgewogenes Urteil zu fällen und unabhängige, unter Berücksichtigung der Interessen aller

⁷⁷ Darunter fallen auch IPS-Mitgliedsverträge.

⁷⁸ Sofern es sich um einen Arbeitnehmervertreter handelt, so ist die Arbeitnehmervergütung nicht als wesentlich iSd § 28a Abs. 5b Z9 BWG anzusehen.

⁷⁹ Als Lebensgefährten iSd § 72 Abs. 2 StGB gelten Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

Stakeholder, Entscheidungen zu treffen, gegeben ist (die in Rz 90 angeführte Ratio ist zu erfüllen).

2.7.3 UNABHÄNGIGE MITGLIEDER IN DEN AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSEN

102. Im **Risikoausschuss** sind **zumindest zwei unabhängige Mitglieder** vertreten⁸⁰, wobei der **Vorsitzende des Risikoausschusses** in **allen Instituten** die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs. 5b BWG erfüllt. § 39d Abs. 5 BWG normiert darüberhinausgehend, dass bei Kreditinstituten, die gemäß § 23c und § 23d BWG als systemrelevant **eingestuft** wurden⁸¹, die **Mehrheit der Mitglieder und der Vorsitzende** des Risikoausschusses **unabhängig** sind.⁸²
103. Im Vergütungsausschuss sind **zumindest zwei unabhängige Mitglieder**⁸³ vertreten, wobei der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in **allen Instituten** die Unabhängigkeitskriterien des § 28a Abs. 5b erfüllen (vgl. § 39c Abs. 3 BWG).⁸⁴
104. Die **Bescheinigung und Mitwirkungspflicht** (siehe Rz 40 ff) erstreckt sich auch auf die Angaben zur Unabhängigkeit.

2.8 AUSREICHENDE ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT DER GESCHÄFTSLEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

2.8.1 QUALITATIVE BEURTEILUNG

105. Eine **ordentliche, gewissenhafte und pflichtgemäße Leitung der Geschäfte des Instituts** setzt ebenso wie eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der zu Geschäftsleitern (§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG) bzw. Aufsichtsratsmitgliedern (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG) bestellten Personen voraus. Als Grundregel gilt dabei, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsräte ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Institut aufwenden (vgl. auch Titel III Kapitel 4 F&P-GL). Dabei haben Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder im Falle der Ausübung mehrerer Leitungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen.⁸⁵

⁸⁰ Vgl. Kapitel 5.2 der IG-GL und Kapitel 9.3 der F&P-GL. Der Gesetzgeber hat in § 28a Abs. 5a BWG den Begriff „ausreichende Anzahl“ mit „zumindest zwei Mitgliedern“ festgelegt.

⁸¹ Hinsichtlich der systemrelevanten Institute vgl. § 7b der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferrate, über die Festlegung des Systemrisikopuffers sowie über die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 23a Abs. 3 Z 1 BWG und § 24 Abs. 2 BWG (Kapitalpuffer-Verordnung – KP-V), idgF.

⁸² Vgl. AB 136 BlgNR 26. GP.

⁸³ Dieses Rundschreiben legt in Einklang mit § 39c Abs. 3 BWG den Begriff „ausreichende Anzahl“ in Rz 55 der EBA Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/04) mit „zumindest zwei Mitglieder“ fest.

⁸⁴ Rz 55 der EBA Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/04). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Compliance-Erklärung der FMA betreffend die EBA Leitlinien (EBA/GL/2021/24) dahingehend eingeschränkt wurde, als sie **RZ 55 zweiter Satz nicht mehr umfasst**.

⁸⁵ Die §§ 5 Abs. 1 Z 9a bzw. 28a Abs. 5 Z 5 BWG sprechen von „Tätigkeiten“; in den Gesetzesmaterialien (ErlRV 2438 BlgNR XXIV. GP 17) ist ebenso wie in Art. 91 Abs. 3 CRD IV von „Mandaten“ die Rede. Erfasst ist in jedem Fall die Funktionswahrnehmung in Leitungs- bzw. Aufsichtsorganen. Die Begriffe „Tätigkeit“ und „Mandat“ werden im gegenständlichen Rundschreiben daher synonym verwendet.

106. Weiters sind auch ein **anlassfallbezogener Mehraufwand** (bspw: Verschmelzung, Übernahme oder Erwerb von (Teil-)Unternehmen oder Restrukturierungen, aber auch langfristige Abwesenheit eines Mitglieds) sowie die Schulungen und Fortbildungen (vgl. Kapitel 5) in die Berechnung miteinzubeziehen.
107. Im Zuge der Beurteilung sind **insbesondere folgende Kriterien** zu beachten⁸⁶:
- die Anzahl der Mandate der Person, die sie gleichzeitig in Finanzgesellschaften und nicht finanziellen Unternehmen sowie der Mandate in Organisationen, die nicht vorrangig gewerbliche Ziele verfolgen, ausüben;
 - die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Unternehmens und die Art der konkreten Position sowie die Verantwortlichkeiten des Mitglieds, inkl. Ausübung bestimmter Funktionen (bspw. Vorsitztätigkeit, oder Mitglied in einem Ausschuss);
 - die Anzahl der Sitzungen (sowohl Sitzungen des Leitungsorgans und dessen Ausschüssen als auch Sitzungen des Leitungsorgans mit kreditinstitutsinternen sowie externen Personen);
 - der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds und die für die Funktion erforderliche Reisezeit;
 - sonstige externe berufliche oder politischen Aktivitäten;
 - erforderliche Einführung und Schulung;
 - sonstige relevante Pflichten des Mitglieds, bezüglich derer Institute der Ansicht sind, dass sie bei der Bewertung des ausreichenden Zeitaufwands eines Mitglieds zu berücksichtigen seien und
 - gegebenenfalls verfügbares relevantes Benchmarking zum Zeitaufwand, (bspw. das von der EBA zur Verfügung gestellte Benchmarking⁸⁷).
108. Diese Anforderung gilt für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (bzw. für Mitglieder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans) **sämtlicher Institute**.

2.8.2 MANDATSBEGRENZUNGEN

109. Für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von **Kreditinstituten** „von erheblicher **Bedeutung**“ normieren § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 (jeweils dritter Satz) BWG über das allgemeine Erfordernis hinaus, stets ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Institut aufzuwenden, **quantitative Mandatsgrenzen** hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates („Mandatsbegrenzungen“). Insgesamt dürfen demnach nur **eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion** (§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG) **in Kombination mit bis zu zwei**

⁸⁶ Vgl. dazu auch Rz 43 der F&P-GL.

⁸⁷ Vgl. Rz 43 F&P-GL.

Aufsichtsratsmandaten oder – sofern die betreffende Person keine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion innehat – **insgesamt maximal vier Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates** (§ 28a Abs. 5 Z 5 BWG) wahrgenommen werden. Gemäß § 5 Abs. 4 BWG ist ein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung, wenn seine **Bilanzsumme** im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre EUR 5 Mrd. erreicht oder überschritten hat.⁸⁸ **Als Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls:**

- Kreditinstitute, die gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht als weniger bedeutend gelten, bzw. im Falle einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe gemäß Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 („SSM-Rahmenverordnung“) nur das gemäß Teil 1 der CRR konsolidierende Kreditinstitut, oder
- Kreditinstitute, die durch die FMA als Global Systemrelevantes Institut oder als Systemrelevantes Institut eingestuft werden, beziehungsweise im Falle einer als Global Systemrelevantes Institut oder als Systemrelevantes Institut eingestuften Gruppe nur das gemäß Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidierende Kreditinstitut.

110. In „**geschäftsführender Funktion**“ ist tätig, wer nach Gesetz oder Satzung/Statuten/Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte sowie zur organschaftlichen Vertretung der Organisation nach außen befugt ist. Dies ist bei einer GmbH, OG oder KG der (Gesellschafter-) Geschäftsführer; bei einer AG, Sparkasse, Stiftung oder einem Verein der Vorstand; bei einer Kreditgenossenschaft die nach § 2 Z 1 lit. b BWG mit der Geschäftsführung betrauten und als Geschäftsleiter namhaft gemachten Personen⁸⁹; bei einer (sonstigen) Genossenschaft und einer monistischen Societas Europea sind bei der Beurteilung des Vorliegens einer „geschäftsführenden Funktion“ sowohl das Gesetz als auch die Satzung heranzuziehen.
111. Mit Tätigkeiten als „**Mitglied eines Aufsichtsrates**“ sind sämtliche Überwachungstätigkeiten in gesetz- bzw. satzungsmäßig zuständigen Aufsichtsorganen von Organisationen gemeint (also z.B. auch im Sparkassenrat, nicht aber im Beirat einer Genossenschaft, Kapitalgesellschaft oder Stiftung), wobei irrelevant ist, ob diese **durch Wahl, Entsendung oder gerichtliche Bestellung** zustande gekommen ist.
112. Bloß **temporär** ausgeübte geschäftsführende Funktionen, wie z.B. als **Masseverwalter** oder als **Gerichtskommissär**, wie sie zumeist von Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern übernommen werden, sind für die Zwecke der Mandatsbegrenzungen nicht einzuberechnen, wohl aber im Rahmen der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

⁸⁸ Bei der Feststellung der Bilanzsumme ist im Falle von Kreditinstitutgruppen der **Abschluss auf Einzelinstitutsebene** maßgeblich.

⁸⁹ Diese können zwar, müssen aber nicht dem Vorstand angehören; **ehrenamtliche Vorstandsmitglieder** kommen nicht als Geschäftsleiter iSd BWG in Betracht und sind daher auch nicht geschäftsführend iSd Mandatsbegrenzungen tätig.

2.8.3 PRIVILEGIEN

113. Bei der Berechnung der höchst zulässigen Mandatszahl zählen die im Folgenden **aufgezählten Tätigkeiten** in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates (im Folgenden: Tätigkeiten) **insgesamt als nur eine Tätigkeit:**

- Tätigkeiten innerhalb derselben Institutsgruppe bestehend aus dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, soweit alle vorgenannten in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 6 Abs. 1 FKG unterliegen („**Institutsgruppenprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a sublit. aa bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. aa BWG);⁹⁰
- Tätigkeiten innerhalb einer „sonstigen Gruppe“ bestehend aus verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, § 245a UGB oder § 15 AktG („**sonstiges Gruppenprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a sublit. bb bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a sublit. bb BWG);
- Tätigkeiten bei Mitgliedern desselben institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR („**IPS-Privileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. b bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. b BWG) – der Begriff „Mitglieder“ umfasst neben Kreditinstituten auch die im jeweiligen IPS „mitkonsolidierten“ Verbundorganisationen. Voraussetzung für die Fiktion des Vorliegens lediglich einer Tätigkeit ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts der lit. b jedoch stets die Mitgliedschaft in ein- und demselben IPS;
- Alle Tätigkeiten bei Unternehmen inner- und außerhalb der Finanzbranche, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hält („**Beteiligungsprivileg**“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. c BWG) werden als **ein zusätzliches, weiteres** Mandat zu dem Mandat, das im Institut gehalten wird, gezählt⁹¹. Mandate in Unternehmen, an denen der Gruppe zugehörige Unternehmen qualifizierte Beteiligungen halten, gelten als ein weiteres Mandat, zusätzlich zu dem, das sich aus der Gruppe ergibt⁹². Folglich sind die Mandate innerhalb der Gruppenmitglieder als ein Mandat und diejenigen innerhalb der qualifizierten Beteiligung als ein zweites weiteres Mandat zu zählen.

114. Soweit Mandate in verschiedenen Gruppen oder Instituten gehalten werden, zählen alle Mandate, die im selben IPS gehalten werden, als ein Mandat. Führt die Anwendung des IPS-

⁹⁰ Gemäß § 30a Abs. 12 BWG sind § 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a leg. cit. auf einen Kreditinstitute-Verbund mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zentralorganisation als übergeordnetes Institut und der Kreditinstitute-Verbund als Kreditinstitutsgruppe gilt.

⁹¹ Somit ist ein Mandat für die Tätigkeit im Institut und ein weiteres für alle Mandate in den qualifizierten Beteiligungen, die das Institut hält zu zählen.

⁹² Vgl. Rz 52 F&P-GL.

- Privilegs zu einer höheren Anzahl als die Anwendung des Gruppen-Privilegs, so ist diesem Vorrang einzuräumen.⁹³
115. Für die **Berechnung der Obergrenzen** der Anzahl der zulässigen Tätigkeiten bedeutet dies Folgendes: Umfassen die gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a bis c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a bis c BWG – unter Anwendung der oben angeführten Berechnungsregeln – zusammenzuzählenden Tätigkeiten (neben Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied) auch Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion, so gelten diese Tätigkeiten **insgesamt als Tätigkeit in geschäftsführender Funktion**⁹⁴. Umfassen die zusammenzuzählenden Tätigkeiten nur Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied, gelten diese Tätigkeiten **insgesamt als Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied**⁹⁵.
116. Ist die betreffende Person in mehreren gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a lit. a bis c bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 lit. a bis c BWG verbundenen Kreditinstituten geschäftsführend oder als Aufsichtsratsmitglied tätig (bspw. im Mutter- und Tochterinstitut), ist die Betrachtung aus der „Vogelperspektive“ maßgeblich: Kommt man, je nachdem von welchem anzeigenden Institut aus betrachtet, zu mehreren verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der zusammenzurechnenden Mandate, dann gilt für den betreffenden Mandatsinhaber jenes Ergebnis, das ihm die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (am ehesten) erlaubt.
117. Bei der Berechnung der Mandatsgrenzen sind **Tätigkeiten bei Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, nicht miteinzubeziehen** (§ 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils fünfter Satz). Zur Auslegung dieser Ausnahmenbestimmungen ist in erster Linie der Gewerblichkeitsbegriff des § 1 Abs. 1 BWG iVm § 2 Abs. 1 UStG heranzuziehen; es wird allerdings darauf abgestellt, ob überwiegend gewerbliche Ziele verfolgt werden. Von den Mandatsbegrenzungen sollen insbesondere jene Organisationen ausgenommen werden, die nicht primär gewinnorientierte, sondern gemeinnützige, karitative oder – allgemeine – ideelle Zwecke (und daher nicht überwiegend gewerbliche Ziele) verfolgen.
118. Beispiele für Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen (im Sinne einer demonstrativen Auflistung), wären demnach:
- **Vereine** nach dem VerG 2002;⁹⁶

⁹³ Vgl. Rz 53 F&P-GL.

⁹⁴ Vgl. Rz 49 F&P-GL.

⁹⁵ § 103q Z 10 und 15 BWG normieren einen Bestandschutz für bereits am 31.12.2013 innegehabte Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates („Altmandate“). Altmandate sind zwar in die Mandatsberechnung miteinzubeziehen, müssen aber, wenn sie über die Höchstanzahl hinausgehen, grundsätzlich nicht „abgebaut“ werden. Sie dürfen auch durch Wiederernennung verlängert werden, sofern dadurch nicht die Mandatsbegrenzungen überschritten werden, denn durch Wiederernennung nach dem 31.12.2013 verlängerte Mandate sind mit 1.7.2014 (Inkrafttreten der Mandatsbegrenzungen) vollumfänglich anzurechnen. Der Bestandschutz für Altmandate endet sonach mit der ersten Wiederbestellung nach dem 31.12.2013. Der Bestandschutz gilt nicht für Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten, von denen aufgrund einer Beurteilung der FMA gemäß § 22 Abs. 3 BWG im Einzelfall eine Systemgefährdung gemäß § 22 Abs. 2 BWG ausgehen kann (§ 103q Z 10 und 15 BWG jeweils zweiter Satz).

⁹⁶ Demgegenüber wird bei **auf Gewinn gerichteten Vereinen** nach dem Vereinspatent 1852, **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit** und **Pfandleihanstalten** von der überwiegenden Verfolgung gewerblicher Ziele ausgegangen.

- **Bodenreformgemeinschaften und Siedlungsträger** (§ 5 Z 5 KStG 1988), sofern sie keine betrieblichen Aktivitäten entfalten, die über den Umfang eines (land- und forstwirtschaftlichen) Nebenbetriebes hinausgehen oder Betriebe verpachten;
- **kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen** iSd § 4 Abs. 2 ArbVG bzw. Berufs- und Interessensvertretungen (§ 5 Z 13 KStG 1988), soweit sie keine privatwirtschaftliche Tätigkeit (etwa Betriebe gewerblicher Art) entfalten;
- **bestimmte Agrargenossenschaften** iSd § 5 Z 9 KStG, nämlich zum einen landwirtschaftliche Nutzungsgenossenschaften, deren Zweck und tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände durch ihre Mitglieder beschränkt (z.B. Zucht-, Weide-, Maschinengenossenschaften) sowie zum anderen Winzergenossenschaften, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt ist, sofern die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Landwirtschaft liegt;
- Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSd §§ 34ff BAO dienen;
- **gemeinnützige Organisationen kraft Gesetz** (z.B. gemeinnützige Stiftungen iSd BStFG oder gemeinnützige Bauvereinigungen iSd WGG);
- **bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts**, sofern sie nicht im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art iSd § 2 KStG oder ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig werden;
- **reine Beteiligungsholdinggesellschaften** (vermögensverwaltende Holdings), sofern sie nicht mit Beteiligungen handeln oder wirtschaftlich werthafte (Dienst)Leistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer oder technischer Natur an ihre Tochtergesellschaften erbringen bzw. für den Unternehmensverbund Leitungs- und Lenkungsaufgaben erfüllen oder anderweitig – über die mit der Verwaltung des eigenen (Beteiligungs-) Vermögens verbundenen Aufgaben hinaus – unternehmerisch tätig sind;
- einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ESAEG⁹⁷;
- **(Privat-)Stiftungen**, sofern eine etwaige gewerbliche Tätigkeit nicht über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht.

119. Ob eine Organisation überwiegend gewerbliche Ziele verfolgt oder nicht, ist stets **aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls** im Rahmen einer **Gesamtabwägung** zu beurteilen.

⁹⁷ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG).

120. Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion bei Organisationen, deren Anteile oder Stimmrechte ganz oder mehrheitlich direkt oder indirekt **von der Republik Österreich gehalten** werden und für die von der Europäischen Kommission nach den unionsrechtlichen Vorschriften und Beschlüssen über staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 bis 109 AEUV⁹⁸ ein Abwicklungs- oder Restrukturierungsplan genehmigt wurde, sind bei der Berechnung gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a dritter Satz BWG nicht miteinzubeziehen (§ 103q Z 10a BWG). Ebenso wenig sind Aufsichtsratsstätigkeiten **als Vertreter der Republik Österreich** bei der Berechnung der Mandatszahlen zu berücksichtigen (§ 28a Abs. 5 Z 5 dritter und fünfter Satz BWG).

2.8.4 GENEHMIGUNG EINES ZUSÄTZLICHEN AUFSICHTSRATSMANDATS

121. Die FMA kann auf **Antrag** des anzeigenden **Instituts** eine **Überschreitung der Mandatsbeschränkungen um EINE Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates genehmigen** (§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils vorletzter Satz). Die Aufnahme des zusätzlichen Mandates ist erst nach erfolgter Bewilligung durch die FMA möglich.

122. Dabei sind die Umstände im Einzelfall, wie insbesondere der Umfang, in dem die betreffende Person von den Privilegien, den Ausnahme- und Übergangsbestimmungen Gebrauch macht, sowie die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts und seine wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Die Beurteilung orientiert sich in jedem Fall am Zweck der gesetzlichen Grenzen, bei einer Mehrzahl von Mandaten ist sicherzustellen, dass stets ausreichend Zeit für die sorgfältige und ordentliche Aufgabenerfüllung im Kreditinstitut zur Verfügung steht. Daher sind dem Antrag insbesondere die im Anhang angeführten **Unterlagen beizulegen**, welche die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, als auch die Unvoreingenommenheit⁹⁹ (insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten) belegen. Die FMA hat die **EBA über derartige Genehmigungen regelmäßig zu informieren** (§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG jeweils letzter Satz).

2.8.5 HAUPTBERUFLICHE BESCHÄFTIGUNG DER GESCHÄFTSLEITER

123. Um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden und die für eine pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Geschäftsleiter erforderlichen Zeitressourcen sicherzustellen, legt § 5 Abs. 1 Z 13 BWG für Geschäftsleiter konkretisierend fest, dass sie keinen anderen **Hauptberuf außerhalb des Finanzsektors** (außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) ausüben dürfen. Damit wird ausgeschlossen, dass die Tätigkeit als Geschäftsleiter eines Instituts nur

⁹⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 0001-0390.

⁹⁹ Vgl. Kapitel 2.2.4

nebenberuflich ausgeübt wird. Bei der Feststellung der Hauptberuflichkeit ist daher **neben** dem zur Abdeckung der Lebensbedürfnisse erforderlichen **Entgelt** in erster Linie **auf** den nötigen **Zeitaufwand abzustellen**. Irrelevant ist dagegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

124. Selbst wenn keine andere Hauptberufstätigkeit außerhalb des Finanzsektors vorliegt, haben Geschäftsleiter jedenfalls die **Grundregel zu beachten** und bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang, die Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts zu berücksichtigen.¹⁰⁰

2.8.6 ÜBERPRÜFUNG DER AUSREICHENDEN ZEITLICHEN VERFÜGBARKEIT

125. Beurteilt wird die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der (potenziellen) Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder primär anhand einer qualifizierten **Selbsteinschätzung** einschließlich einer **eidesstattlichen Erklärung** der betreffenden Person, dass **ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und ausreichend Zeit aufgewendet werden kann**, um die Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Die Einhaltung der für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung geltenden Mandatsbegrenzungen wird primär aufgrund der im Zuge der Anzeige über die Bestellung/Ernennung der Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder (§ 73 Abs. 1 Z 3, § 28a Abs. 4 bzw. § 73 Abs. 1 Z 8 BWG) diesbezüglich getätigten Angaben beurteilt (siehe die Angaben auf der Incoming Plattform sowie Anhang 1)¹⁰¹.
126. Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG überprüfen die Anzahl der von ihren (wieder-)bestellten/-ernannten Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Mandate zum Beststellungs-/Ernennungszeitpunkt und stellen durch **geeignete Verfahren** die laufende Einhaltung der gesetzlichen Mandatsbegrenzungen sicher; sie zeigen der FMA Änderungen, die zum Fortfall der Eignungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 9a bzw. § 28a Abs. 5 Z 5 BWG führen (können), unverzüglich an (§ 73 Abs. 1 Z 3 bzw. 8 BWG).

¹⁰⁰ Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung von Instituten im Inland zu gewährleisten, bestimmt das BWG ferner, dass mindestens ein Geschäftsleiter den **Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich** haben muss (§ 5 Abs. 1 Z 10 BWG), sodass er für die Aufsicht greifbar ist (ErläutRV 1130 BlgNR 18. GP 118).

¹⁰¹ Für Institute, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, findet sich ein eigenes Formular auf der Incoming Plattform.

3 ANFORDERUNGEN AN INHABER VON SCHLÜSSELFUNKTIONEN

127. Persönliche Anforderungen stellen die F&P-GL auch an „Inhaber von Schlüsselfunktionen“¹⁰² (*key function holders*), zu denen jene **Mitarbeiter** eines Instituts gehören, die vor allem aufgrund ihrer Position einen **wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit** des Instituts ausüben, ohne aber (formell) Mitglieder des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans (Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsrat) zu sein. Mitglieder des „höheren Managements“ iSd § 2 Z 1b BWG haben in der Regel Schlüsselfunktionen inne, zumal sie definitionsgemäß in einem Institut Führungsaufgaben wahrnehmen oder leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.¹⁰³
128. Als Inhaber von Schlüsselfunktionen sind neben den Leitern der internen Kontrollfunktionen (siehe Rz 130 f) z.B. **Leiter wichtiger Geschäftsfelder bzw. -bereiche, Geschäftsleiter bedeutender Zweigstellen** iSd § 18 BWG **und gruppenangehöriger Tochterunternehmen** zu qualifizieren. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind primär von den Instituten selbst zu identifizieren und gemäß der bankinternen Richtlinien (siehe Kapitel 6) für die Bestellung und Nachfolge von Personen mit Schlüsselfunktionen auf ihre Eignung hin zu beurteilen.
129. Sie müssen persönlich zuverlässig und unter angemessener Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Instituts sowie der Zuständigkeiten der betreffenden Position fachlich geeignet und ausreichend erfahren sein (vgl. vor allem Kapitel 5 F&P-GL). Darauf ist sowohl bei ihrer Bestellung als auch im Rahmen der laufenden Kontrolle zu achten. Auch die Inhaber von Schlüsselfunktionen können zu „**Fit & Proper Tests**“ in die FMA geladen werden (vgl. Rz 183 F&P-GL).¹⁰⁴

¹⁰² Zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum MiFID-Compliance-Beauftragten siehe FMA Organisationsrundschreiben WAG 2018 idF 01/2021, Rz 30 und 41f.

¹⁰³ Auch die Hauptverantwortlichen interner Kontrollfunktionen sind „Inhaber von Schlüsselfunktionen“, für die spezifischen Vorgaben siehe Kapitel 4.

¹⁰⁴ Dazu auch FMA Organisationsrundschreiben WAG 2018, idF 01/2021, Rz 51.

4 ANFORDERUNGEN AN LEITER INTERNER KONTROLLFUNKTIONEN

4.1 ÜBERBLICK

130. Das BWG enthält in den § 39 Abs. 5 und 6 sowie § 42 Vorgaben für die Errichtung von internen Kontrollfunktionen in einem Institut und die Anforderungen für die Leiter dieser Funktionen. Neben entsprechenden **organisatorischen Vorkehrungen** und allgemeinen **Anforderungen an Mitarbeiter** der internen Kontrollfunktionen, haben die **Leiter der internen Kontrollfunktionen eine hinreichende Eignung**, die an deren **Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit** sowie dem Vorliegen ausreichender theoretischer (**erforderliche Sachkenntnis**) sowie praktischer (**Erfahrung im Bankwesen**) Kenntnisse zu messen ist. Für die Schlüsselfunktion des MiFiD-Compliance-Beauftragten nach § 29 WAG 2018 iVm Art. 22 Abs. 3 lit. b DelVO (EU) 2017/565 wird betreffend die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen auf das FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018 idF 01/2021 verwiesen.

4.1.1 FORMALE ERFORDERNISSE

131. Die Leiter der internen Kontrollfunktionen sind auf einer **angemessenen Hierarchiestufe** anzusiedeln, sodass ihre Zuständigkeit mit ausreichenden Befugnissen und entsprechendem Gewicht ausgestattet ist und der **direkte Zugang** zu und die **unmittelbare Berichterstattung an die Geschäftsleiter sichergestellt** ist. Darüber hinaus ist die **Unabhängigkeit** der internen Kontrollfunktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind entsprechende **organisatorische Vorkehrungen** zu treffen, die sicherstellen, dass diese nicht einer Person unterstellt sind, welche die Verantwortung für die Durchführung der Tätigkeiten trägt, welche die interne Kontrollfunktion überwacht und kontrolliert. Weiters dürfen von den Mitarbeitern der internen Kontrollfunktion **keine operativen Tätigkeiten** wahrgenommen werden, die in einen Tätigkeitsbereich fallen, der von der internen Kontrollfunktion **überwacht und kontrolliert** wird (Verbot der Selbstkontrolle). Für die Besetzung der Position der **Leiter der internen Kontrollfunktionen** sind vom Institut dokumentierte Prozesse festzulegen. Die Leiter der internen Kontrollfunktion haben nicht nur im **Zeitpunkt der Bestellung** über eine **ausreichende Qualifikation** zu verfügen, sondern diese **laufend aufrecht** zu erhalten. Der Zugang zu Weiterbildungen ist daher sicherzustellen.

4.1.2 BEURTEILUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

132. An die Qualifikation der Leiter der internen Kontrollfunktionen werden spezifische Anforderungen gestellt. Die erforderliche Sachkenntnis und erforderliche Erfahrung im

Bankwesen umfassen das für die Ausübung der Tätigkeit der jeweiligen internen Kontrollfunktion erforderliche, durch einschlägige Aus- und Weiterbildung erworbene **theoretische** und im Rahmen **beruflicher Tätigkeit angeeignete praktische Wissen**. Dabei wird auf die erforderliche Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen abgestellt und ein entsprechender Nachweis (z.B. Diplome, Besuchsbestätigungen, Zeugnisse etc.) darüber verlangt, dass die angemessenen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden. Die materiellen Anforderungen an die fachliche Eignung der Leiter der internen Kontrollfunktionen unterscheiden sich abhängig vom jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die speziellen Anforderungen werden unter der jeweiligen internen Kontrollfunktion näher erläutert.

133. Bei der Beurteilung der früheren **Erfahrung im Bankwesen** sind **Art, Umfang und Komplexität des Unternehmens** sowie die konkret wahrgenommenen Aufgaben (Tätigkeitsdauer, Umfang der innegehaltenen Kompetenz, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, erworbenes Fachwissen) zu berücksichtigen.

4.1.3 ÜBERPRÜFUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

134. Beurteilt werden die fachliche Qualifikation und praktischen Berufserfahrungen grundsätzlich aufgrund der diesbezüglichen Angaben im **Lebenslauf** sowie der sonstigen, in **vorgelegten Unterlagen und Dokumenten** enthaltenen Informationen zur Aus-/Weiterbildung und zum beruflichen Werdegang. Vom Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Erfahrungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Person bereits im Bankwesen in einer vergleichbaren Position nicht bloß sporadisch tätig war.

4.1.4 AUFRICHTIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

135. Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts müssen die Leiter der internen Kontrollfunktionen **jederzeit persönlich zuverlässig und aufrichtig sind sowie unvoreingenommen handeln**. Die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Leitern der internen Kontrollfunktionen wird am selben **Maßstab wie bei Geschäftsleitern** gemessen (siehe § 39 Abs. 5 letzter Satz, § 39 Abs. 6 Z 3 und § 42 Abs. 1 letzter Satz BWG iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG). An dieser Stelle ist somit auf die Ausführungen in Kapitel 2.3. zu verweisen, die **sinngemäß** auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen anzuwenden sind.

4.1.5 ÜBERPRÜFUNG, BESCHEINIGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

136. Für die Beurteilung der Aufrichtigkeit, Unvoreingenommenheit sowie Zuverlässigkeit werden die unter Rz 39 angeführten Informationsquellen herangezogen. Darüber hinaus können die Leiter der Kontrollfunktionen zu „**Fit & Proper Tests**“ in die FMA geladen werden.

137. Für die Kooperationspflicht, Offenlegungs- und Informationspflicht der Institute sowie betreffenden Personen ist auf die Rz 40 ff zu verweisen, die ebenfalls sinngemäß anzuwenden sind.

4.2 LEITER DER RISIKOMANAGEMENTABTEILUNG

4.2.1 ÜBERBLICK

138. Der Leiter der Risikomanagementfunktion ist dafür verantwortlich, dass umfassende und verständliche **Informationen zu den Risiken** zur Verfügung gestellt werden. Er hat das **Leitungsorgan** so zu **beraten**, dass dieses das Gesamtrisikoprofil des Instituts verstehen kann.
139. Mit den Aufgaben des Risikomanagements ist in Instituten von „**erheblicher Bedeutung**“ eine **eigene Organisationseinheit mit direktem Zugang zur Geschäftsleitung** zu betrauen, wobei mit der Leitung der Risikomanagementabteilung eine **eigens** für diese Aufgabe **bestellte Führungskraft** zu betrauen ist.
140. Auf **Antrag** eines Kreditinstituts kann die **FMA bewilligen**, dass eine **andere Führungskraft des Instituts diese Funktion wahrnimmt**, wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts es nicht rechtfertigen würden, ausschließlich für diesen Zweck eine Person zu benennen und **kein Interessenkonflikt**¹⁰⁵ besteht. Folglich sind im Zuge des Antrags Angaben zu machen, warum die Kombination mit einer anderen Position verhältnismäßig ist. Weiters ist die Abwesenheit von Interessenkonflikten und das Vorliegen ausreichender Ressourcen zu begründen. In den Fällen, in denen der **Risikovorstand** (Chief Risk Officer „CRO“) die Leitung der Risikomanagementabteilung übernimmt, besteht **keine Bewilligungspflicht** iSd § 39 Abs. 5 BWG.

4.2.2 FACHLICHE EIGNUNG

141. Leiter der Risikomanagementfunktion müssen in der Lage sein, von den Geschäftsleitern getroffene **Entscheidungen, die die Risikoposition des Instituts betreffen, zu hinterfragen**.
142. Die Bewertung von Sachkenntnissen berücksichtigt die spezifische Rolle, Verantwortung und die spezifischen Aufgaben der Risikomanagementabteilung. Kenntnisse und damit **Detaillkenntnisse** sind vor allem zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung folgender Verantwortlichkeiten und Aufgaben nachzuweisen:
- Kenntnisse von Techniken und Verfahren des Risikomanagements sowie von Märkten und Produkten und Erkennung und Messung der Ausprägung von Risiken;
 - Meldung von Risiken und der Risikolage an die Geschäftsleiter sowie Empfehlung von Maßnahmen;

¹⁰⁵ Die Risikomanagementabteilung („Second Line of Defence“) ist strikt von marktorientierten Bereichen („First Line of Defence“) zu trennen.

- Beteiligung an der Ausarbeitung der Risikostrategie des Kreditinstituts und allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement;
- Vollständiger Überblick über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstituts.

4.3 LEITER DER BWG-COMPLIANCE-FUNKTION

4.3.1 ÜBERBLICK

143. Die BWG-Compliance-Funktion gemäß § 39 Abs. 6 Z 2 BWG hat, unter der Leitung der gemäß § 39 Abs. 6 Z 3 BWG zu bestellenden Person, die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren gemäß § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel unternommen wurden, zur Aufgabe. Des Weiteren ist die Geschäftsleitung diesbezüglich zu beraten.¹⁰⁶
144. Gemäß § 39 Abs. 6 Z 2 BWG haben Kreditinstitute von „erheblicher Bedeutung“ eine dauerhafte, wirksame und unabhängig arbeitende BWG-Compliance-Funktion mit **direktem Zugang zur Geschäftsleitung** einzurichten.¹⁰⁷ Zur Kombination der BWG-Compliance-Funktion mit anderen Funktionen siehe Kapitel V.E. der FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance-Funktion¹⁰⁸.

4.3.2 FACHLICHE EIGNUNG

145. Die Beurteilung von Sachkenntnissen und der Erfahrung im Bankwesen sollte unter Berücksichtigung der **spezifischen Aufgaben** und **Verantwortung** der BWG-Compliance-Funktion sowie deren **Rolle im Unternehmen** erfolgen. Es wird vor allem das Beherrschen der im § 69 Abs. 1 BWG genannten (für das jeweilige Institut) einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben vorausgesetzt¹⁰⁹. Er verfügt über fundierte **theoretische** Kenntnisse der BWG Compliance-Tätigkeit und der auf das Kreditinstitut anwendbaren Vorschriften. Darüber hinaus verfügt der Leiter jedenfalls über umfassende **praktische** Kenntnisse des Bankwesens, die er sich beispielsweise im Rahmen einer **mindestens dreijährigen Tätigkeit** im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart angeeignet hat.

¹⁰⁶ Zur organisatorischen Einbettung und zu den Aufgaben der BWG-Compliance-Funktion Kapitel V. der FMA-Mindeststandards 02/2022 für die BWG-Compliance-Funktion.

¹⁰⁷ Siehe hierzu die ErlRV 106 BglnR 26. GP zu § 39 Abs. 5 und 6 BWG.

¹⁰⁸ FMA Mindeststandards für die BWG-Compliance-Funktion 02/2022 idFv 03.11.2022.

¹⁰⁹ Zu den in die Zuständigkeit der BWG-Compliance fallenden Vorschriften siehe Kapitel IV.A. der FMA-Mindeststandards 02/2022 für die BWG-Compliance

4.4 LEITER DER INTERNEN REVISION

4.4.1 FACHLICHE EIGNUNG

146. An die fachliche Eignung des Leiters der internen Revision werden besondere Anforderungen gestellt. Neben fundierten theoretischen Kenntnissen der Tätigkeit der internen Revision verfügt der Leiter über umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens, die er sich beispielsweise **im Rahmen einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im selben Unternehmen oder in einem Unternehmen vergleichbarer Geschäftsart** angeeignet hat. Diese umfassen insbesondere alle Rechtsnormen zur internen Governance sowie zur formellen und materiellen Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.¹¹⁰ Darüber hinaus hat er nationale und internationale Berufsstandards einzuhalten, bspw. die vom Institute of Internal Auditors (IIA) verfassten Standards.

4.4.2 AUFRICHTIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

147. Neben den allgemeinen Vorgaben zur Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Unvoreingenommenheit (vgl. Kapitel 2.2) sieht das BWG spezielle, **zusätzliche Kriterien** für die aufrichtige, zuverlässige und unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeiten der internen Revision vor (vgl. dazu Rz 29-35 der FMA-Mindeststandards für die interne Revision¹¹¹).

¹¹⁰ Vgl. Rz 36 der FMA-Mindeststandards 01/2020 für die interne Revision.

¹¹¹ FMA Mindeststandards für die interne Revision 01/2020, idFv 02.01.2020.

5 EINFÜHRUNG, REGELMÄßIGE SCHULUNG UND WEITERBILDUNG

148. Da die angemessene Eignung der Mitglieder von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen sowie der Leiter von internen Kontrollfunktionen¹¹² **sowohl bei Antritt** der Tätigkeit als auch **laufend** vorzuliegen hat, wodurch die Notwendigkeit regelmäßiger Schulungen dieser Personen impliziert wird, sind die **Kreditinstitute verpflichtet**, für die Einführung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder in ihr Amt sowie für das **regelmäßige Training** angemessene **Human- und Finanzressourcen** einzusetzen und letztere auch dauerhaft sicherzustellen (§ 28a Abs. 6 BWG). Für entsprechende Schulungsmaßnahmen kann sowohl auf **interne** als auch auf **externe** Ressourcen zurückgegriffen werden. Institute müssen Ziele für die Einführung und Schulung sowie für deren Erreichung geeignete Richtlinien und Verfahren festlegen, wobei diese einen Bestandteil der gesamten Richtlinie zur Eignungsüberprüfung darstellen können (siehe Kapitel 6). Dabei ist auf vorhandene relevante branchenspezifische Benchmarks abzustellen. Insbesondere hinsichtlich der Planung des Schulungsbudgets und der Schulungstage ist das EBA Benchmarking-Ergebnis zu berücksichtigen.
149. Die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder tragen auch **persönlich Sorge** dafür, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie angehalten, sich mit **Änderungen im Umfeld** des Instituts (insbesondere mit neuen Rechtsvorschriften) kontinuierlich vertraut zu machen und insbesondere auf dem Gebiet des Aufsichtsrechts fortzubilden. Die Richtlinien und Prozesse müssen einen transparenten Vorgang einer Einführung oder Schulung zur Beantragung durch die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder vorsehen und diesen kommunizieren.
150. Die **Einführung der Geschäftsleiter** und Aufsichtsratsmitglieder in ihre Position soll dazu dienen, dass diese die Struktur, das Geschäftsmodell, das Risikoprofil und die Governance-Regelungen des Instituts sowie ihre Rolle in der gesamten Systematik verstehen. Daher sind den neu ernannten Mitgliedern binnen **eines Monats** nach Antritt alle wesentlichen **Informationen** zu kommunizieren sowie der Einführungsprozess und die dafür erforderlichen **Schulungen** binnen **sechs Monaten** abzuschließen.
151. **Die Einführungs- und Schulungsziele** sollen insbesondere entsprechend der für die jeweilige Position, Verantwortung, sowie Teilnahme an Aufsichtsorganausschüssen notwendigen spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten **angepasst** und in der institutsinternen Richtlinie festgelegt werden. Sollten im Zuge der Eignungsprüfung Mängel hinsichtlich der Kenntnisse

¹¹² Hinsichtlich der Anforderungen betreffend die MiFID-Compliance-Funktion nach dem WAG 2018 iVm DelVO (EU) 2017/565 wird auf das FMA-Organisationsrundschreiben 01/2021 WAG 2018 idF 01/2021, Rz 40ff verwiesen.

oder Fähigkeiten festgestellt werden, so sind die erforderlichen Schulungen so rasch wie möglich, sofern dies nicht schon vor Antritt möglich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Antritt, abzuschließen. Die Kreditinstitute haben die zuständige Behörde über die Maßnahmen, die als geeignet identifiziert wurden, und den Zeitplan zu informieren.

152. Die Qualität, Adäquanz und Einhaltung der Richtlinie und des Prozesses ist zu **kontrollieren** und **gegebenenfalls anzupassen**. Darüber hinaus sind diese bei Änderungen der Governancestruktur und der Strategie, neuen Produkten, aktueller legislatischer oder Marktentwicklungen oder sonstigen Entwicklungen zu aktualisieren.

6 BANKENINTERNE FIT & PROPER BEURTEILUNG UND RICHTLINIEN

6.1 ALLGEMEIN

153. Ob (potenzielle) Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmitglieder individuell und im Kollektiv, Leiter interner Kontrollfunktionen und Inhaber von Schlüsselfunktionen¹¹³ geeignet (*zuverlässig, fachlich geeignet und ausreichend erfahren*) sind, prüfen die Institute gemäß ihren **internen Richtlinien für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungs-/Aufsichtsorgans bzw. für die Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen, einschließlich der Leiter der internen Kontrollfunktionen.**¹¹⁴ Diese institutsinternen Eignungsprüfungen werden regelmäßig – gegebenenfalls (auch) im Rahmen von Schulung(smaßnahmen)¹¹⁵ – durchgeführt und dokumentiert.¹¹⁶
154. Die **Richtlinien zur Eignungsbewertung** sind an den gesamtbetrieblichen Governance-Rahmen des Instituts, die Unternehmenskultur und Risikobereitschaft angepasst und bei der Erstellung sowie Überarbeitung werden ein – allenfalls eingerichteter – Nominierungsausschuss sowie interne Kontrollfunktionen entsprechend miteinbezogen.¹¹⁷ Sofern die Bestellung durch die Gesellschafter (Haupt- oder Generalversammlung) erfolgt, sollten die Ergebnisse der internen Eignungsbewertung diesen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist den Gesellschaftern Zugang zu dem Ergebnis und den wesentlichen Erwägungsgründen des internen Fit & Proper-Verfahrens (auch zu negativ entschiedenen Verfahren) zu gewähren, um eine Überprüfung der individuellen und kollektiven Eignung zu ermöglichen.
155. Bei der **Erstellung und Überarbeitung** der Richtlinien zur Eignungsbewertung können auch die Förderung sowie Implementierung der **Diversität im Leitungsorgan** berücksichtigt

¹¹³ Hinsichtlich der Anforderungen betreffend den Geldwäschebeauftragten wird auf das Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwiesen. Hinsichtlich der Anforderungen betreffend den MiFID-Compliance-Beauftragten gemäß Art 22 Abs. 3 lit. b DeIVO (EU) 2017/565 wird auf das WAG-Organisationsrundschreiben 01/2021, Rz 40ff. verwiesen.

¹¹⁴ **Wie und wann** die Beurteilung durch die Kreditinstitute erfolgen soll und **welche (Korrektur)Maßnahmen** zu ergreifen sind, sofern sich herausstellt, dass eine Person nicht über die für die betreffende Positionen erforderlichen Eigenschaften verfügt, regelt **Titel III der F&P-GL** (insbesondere die Rz 24, 28, 32, 33, 37, 38) sowie Titel VII der F&P-GL.

Die **Kriterien**, anhand derer die Institute ebenso wie die Aufsichtsbehörden die **Eignung** der (potenziellen) Geschäftsleiter oder Aufsichtsratsmitglieder **zu beurteilen** haben, finden sich in **Titel III der F&P-GL**; wobei die Vorgaben zur Diversität in Titel V auch zu berücksichtigen sind.

¹¹⁵ Unter der **Voraussetzung**, dass Geschäftsleiter/Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig **facheinschlägige Fortbildungskurse/-seminare** besuchen bzw. an **laufenden Schulungen** teilnehmen, können die institutsinternen **Reevaluierungen** der erforderlichen fachlichen Eignung **auf Anlassfälle** (wesentliche Änderungen bzw. Ereignisse, die eine Neubeurteilung jedenfalls erforderlich machen) **beschränkt** bleiben.

¹¹⁶ Innerhalb von Gruppenstrukturen soll das konsolidierende Institut sicherstellen, dass die gruppenweiten Richtlinien zur Eignungsbewertung in allen Tochtergesellschaften gemäß den Vorgaben Kapitel 17 der F&P-GL eingehalten werden; zu beachten sind hierbei die Ausführungen im Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

¹¹⁷ Vgl. Kapitel 14 der F&P-GL.

werden, es sei denn es ist eine eigenständige Diversitätsrichtlinie implementiert¹¹⁸. Dabei sind unter anderem Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Alter und Herkunft zu berücksichtigen, um dabei zu gewährleisten, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen im jeweiligen Leitungsorgan vorliegen¹¹⁹. Institute von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG müssen ein **quantitatives Ziel für Beteiligung** des unterrepräsentierten Geschlechtes umfassen sowie einen geeigneten **Zeitraumen für die Zielerreichung** anführen. Sollte das Diversitätsziel nicht erreicht werden, so **dokumentieren** Institute von erheblicher Bedeutung¹²⁰ die Gründe, Maßnahmen und den Zeitrahmen zur Umsetzung der Diversitätsrichtlinie.

156. Gemeinsam mit einer Anzeige über die Bestellung/Ernennung eines Geschäftsleiters, Aufsichtsratsmitglieds oder eines Leiters einer internen Kontrollfunktion (§ 73 Abs. 1 Z 3, § 28a Abs. 4 bzw. § 73 Abs. 1 Z 8, § 73 Abs. 1 Z 11, § 73 Abs. 1b Z 1, § 73 Abs. 1b Z 2 BWG)¹²¹ übermittelt das anzeigende Institut der FMA die **Bestätigung**, dass eine **positive Überprüfung der Eignung der betreffenden Person** gemäß der institutsintern für die Beurteilung der Eignung solcher Personen festgelegten **Richtlinien und Verfahren** durchgeführt wurde (Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung).¹²²
157. Die schriftlichen Richtlinien und Verfahren zur bankinternen Eignungsüberprüfung sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sowie der FMA auf Anfrage vorzulegen.

¹¹⁸ Siehe auch Offenlegungspflicht der Diversitätsstrategie in Artikel 435 Abs. 2 CRR.

¹¹⁹ Vgl. dazu die Vorgaben des Titel V der F&P-GL sowie den Vorgaben zur Diversität im Erwägungsgrund 60 der CRD IV. Also Orientierung gelten Benchmarkingergebnisse von relevanten Einrichtungen, insbesondere der EBA Bericht über das Benchmarking der Diversität (<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-10+%28Report+on+the+benchmarking+of+diversity+practices%29.pdf>).

¹²⁰ Zur Definition des Begriffes „erhebliche Bedeutung“ siehe Rz 109.

¹²¹ Hinsichtlich der Anzeige des MiFID-Compliance-Beauftragten nach Art. 22 Abs. 3 lit. b DelVO (EU) 2017/565 gemäß § 73 Abs. 1b Z 4 BWG wird auf das FMA-Organisationsrundschreiben 01/2021 WAG 2018, Rz 52 f verwiesen; zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

¹²² Anders als die Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung, die in jedem Fall beizubringen ist, sind die **Unterlagen** zu den Ergebnissen der bankinternen Fit & Proper-Beurteilung der FMA **nur auf behördliches Ersuchen** zu übermitteln.

6.2 EINBINDUNG DES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES

158. In Kreditinstituten, die von „erheblicher Bedeutung“ iSd § 5 Abs. 4 BWG sind¹²³, ist vom Aufsichtsrat ein Nominierungsausschuss einzurichten (§ 29 BWG). Dieser hat u.a. bei der **Besetzung frei werdender Stellen** in der Geschäftsleitung (Z 1) und im Aufsichtsrat (Z 2) und regelmäßig bzw. wenn **Ereignisse die Notwendigkeit der Neubeurteilung anzeigen**, eine Bewertung der Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls **Änderungsvorschläge** zu unterbreiten (§ 29 Z 6 BWG)¹²⁴. Dies gilt auch hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Geschäftsleiter und der **einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit** (§ 29 Z 7 BWG). Dabei ist es notwendig, dass der Nominierungsausschuss über alle notwendigen Informationen verfügt und gegebenenfalls mit anderen Ausschüssen und den internen Kontrollfunktionen zusammenarbeitet.
159. Der Nominierungsausschuss ist in die Erstellung der bankinternen Fit & Proper- (und Schulungs-)Richtlinien und Prozesse einzubeziehen sowie der Inhalt der Schulungsprogramme mit den relevanten Geschäftsbereichen und internen Kontrollfunktionen abzustimmen.
160. In **Kreditinstituten, die keinen eigenen Nominierungsausschuss eingerichtet haben, sind die in § 29 BWG beschriebenen Aufgaben und Pflichten vom Gesamtaufsichtsrat** wahrzunehmen, wobei die in § 29 Z 6 und Z 7 BWG genannten Überprüfungen lediglich alle zwei Jahre durchgeführt werden müssen.¹²⁵
161. Im Zuge der Eignungsbewertung überprüfen die Institute zumindest die im Anhang 1 genannten Unterlagen. Darüber hinaus greifen sie auch auf diverse Quellen (Zeugnisse, Empfehlungsschreiben, Gespräche, ...) zu, um eine entsprechende Überprüfung der Informationen durchführen zu können.
162. Institute führen laufend eine **Überwachung der individuellen oder kollektiven Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte** (sowie deren Ausschüsse) durch. Sofern eine Neubewertung als notwendig erachtet wird¹²⁶, führt das Institut durch die Leitung des Nominierungsausschuss (oder gesamten Aufsichtsrates falls ein solcher nicht eingerichtet ist) eine umfassende Überprüfung durch (siehe Rz 155 F&P-GL). Sollte die Neuerung aber aufgrund eines **bestimmten Ereignisses** erforderlich sein und sind nur Teilbereiche der Eignung betroffen, so kann sich die Überprüfung auf die maßgeblichen Felder beschränken.
163. Sollte sich im Zuge einer regelmäßigen oder anlassfallbezogenen **Überprüfung ein Mangel in den institutsinternen Richtlinien, Prozessen oder Schulungsplanungen** ergeben, so ist die

¹²³ Zur Definition des Begriffes „erhebliche Bedeutung“ siehe Rz 109.

¹²⁴ Vgl. Titel VII F&P-GL.

¹²⁵ Vgl. Rz 126 der F&P-GL.

¹²⁶ Vgl. Rz 28, 32, 38 der F&P-GL.

Geschäftsleitung darauf hinzuweisen und geeignete Maßnahmen sind zu erörtern. Davon umfasst sind auch festgestellte (potenzielle) Interessenkonflikte sowie eine nicht ausreichende Behandlung in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten.

164. Ergibt eine solche Überprüfung, dass die **individuelle oder kollektive Eignung** der Geschäftsleiter oder des Aufsichtsrates **nicht mehr gegeben ist**, so sind **geeignete Maßnahmen** zu ergreifen (u.a. Abberufung der betroffenen Person; Bestellung eines neuen Mitglieds; Umbesetzung der Ausschüsse) und ist die **FMA unverzüglich zu informieren**¹²⁷.

6.3 OFFENLEGUNG ZUR INTERNEN GOVERNANCE

165. Kreditinstitute haben auf ihrer **Internetseite** nachvollziehbar und in verständlicher Form zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG *leg. cit.* einhalten (§ 65a BWG, „**Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung**“).
166. Weiters sind Kreditinstitute nach Art. 435 Abs. 2 lit. a bis e CRR verpflichtet, bestimmte – in den zit. Bestimmungen explizit genannte – **Informationen hinsichtlich ihrer internen Governance** („Unternehmensführungsregelungen“) offenzulegen und zumindest einmal jährlich zu aktualisieren.
167. Nachgeordnete Kreditinstitute (iSd § 30 Abs. 1 Z 1 bis 7 BWG), die in die Konsolidierung nach Art. 18 CRR einbezogen sind und deren übergeordnetes Kreditinstitut gemäß Art. 13 CRR den Offenlegungspflichten nachkommt, sind von der **Offenlegungspflicht** (gemäß Art. 435 Abs. 2 CRR) **auf Einzelinstitutsebene befreit** (vgl. Art. 6 Abs. 3 CRR). Die Befreiung von der Offenlegungspflicht des Art. 435 Abs. 2 CRR auf Einzelinstitutsebene gilt weiters für:
- übergeordnete Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis den Offenlegungspflichten nachkommen (vgl. Art. 6 Abs. 3 CRR);
 - übergeordnete Kreditinstitute, die in die Konsolidierung eines EU-Mutterinstituts nach Art. 18 CRR einbezogen sind, das den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nachkommt (Art. 13 Abs. 1 erster Satz CRR), sowie
 - Kreditinstitute, die einem Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG angehören, sofern die Zentralorganisation den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nachkommt (vgl. Art. 18 Abs. 4 iVm Art. 10 CRR iVm § 30a Abs. 6 BWG).

¹²⁷ Zu den Korrekturmaßnahmen sind auch die Ausführungen im Kapitel 22 der F&P-GL zu beachten.

7 ANZEIGEPFLICHT

168. Im **Anhang 1** sind die im Zuge einer Anzeige über die **Änderung in der Person** (daher Erstbestellung/-ernennung) der **Geschäftsleiter** (§ 73 Abs. 1 Z 3 BWG¹²⁸), des **Aufsichtsratsvorsitzenden** (§ 28a Abs. 4 BWG) bzw. eines **Aufsichtsratsmitglieds** (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG¹²⁹), des Leiters der internen Revision (§ 73 Abs. 1 Z 11 BWG¹³⁰), des Leiters der Risikomanagementabteilung (§ 73 Abs. 1b Z 1 BWG) und des Leiters der Compliance-Funktion (§ 73 Abs. 1b Z 2 BWG)¹³¹ via Incoming Plattform einzureichenden Unterlagen aufgelistet.¹³²
169. Anzuzeigen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen ist zudem **jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen** gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 9a, 10 und 13 BWG bei bestehenden Geschäftsleitern (§ 73 Abs. 1 Z 2 BWG), gemäß § 28a Abs. 3 und 5 BWG bei bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG), gemäß § 42 Abs. 1 und 2 BWG bei bestehenden Leitern der internen Revision, gemäß § 39 Abs. 5 BWG bei bestehenden Leitern der Risikomanagementabteilung und gemäß § 39 Abs. 6 Z 3 BWG bei bestehenden Leitern der BWG-Compliance-Funktion.¹³³
170. Leiter der Risikomanagementabteilung und Leiter der internen Revision, die ab dem 1.9.2018¹³⁴ bestellt werden sind der FMA anzuzeigen, Personen die bereits vor diesem Datum in ihrer Funktion sind, sind nicht der FMA anzuzeigen.¹³⁵
171. Anhang 1 listet die der FMA von **(gemischten) Finanzholdinggesellschaften** gemeinsam mit einer Anzeige gemäß § 73 Abs. 1a Z 1 und 2 BWG über die (Erst)Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsratsmitglieds via Incoming Plattform beizubringenden Unterlagen auf.
172. § 5 Abs. 1 Z 10 bis 12 BWG normiert spezifische Anforderungen an das Geschäftsleitungsorgan. So muss **zumindest ein Geschäftsleiter** den Mittelpunkt seiner **Lebensinteressen in Österreich** haben, mindestens ein Geschäftsleiter die **deutsche Sprache** beherrschen und das Geschäftsleitungsorgan mindestens zwei Mitglieder aufweisen. Aus den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 10 bis 12 BWG iVm § 73 Abs. 1 Z 2 bis 3 BWG ergibt sich eine **Anzeigepflicht der**

¹²⁸ Für Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) gilt § 151 Z 3 InvFG 2011; für Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) gilt § 8 Abs. 1 AIFMG.

¹²⁹ Für KAGs gilt § 151 Z 3a InvFG 2011.

¹³⁰ Für KAGs gilt § 151 Z 9 InvFG 2011.

¹³¹ Hinsichtlich der Anzeige des MiFID-Compliance-Beauftragten nach Art. 22 Abs. 3 lit. b DelVO (EU) 2017/565 wird auf das FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018, 01/2021, Rz 52 f verwiesen; zum Geldwäschebeauftragten siehe Rundschreiben der FMA betreffend die interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

¹³² Die Anzeigepflicht hinsichtlich einer Wiederbestellung ein- und derselben Person als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsvorsitzender oder Aufsichtsratsmitglied wurde mit BGBl. I 59/2014 aufgehoben (siehe aber Rz 171).

¹³³ „**Änderung der Voraussetzungen**“ meint in diesem Zusammenhang eine solche Änderung der Umstände, die dazu führt, dass die – bisher erfüllten – (Eignungs-)Voraussetzungen nun nicht mehr vollumfänglich erfüllt sind, sodass die erforderliche Eignung nicht mehr gegeben ist.

¹³⁴ Gemäß § 107 Abs. 99 BWG traten die neuen Anzeigebestimmungen der § 73 Abs. 1 Z 11 BWG und § 73 Abs. 1b Z 1 BWG mit 1.9.2018 in Kraft.

¹³⁵ Die (Fit & Proper) Eignung der Personen muss jedoch während der gesamten Bestelldauer vorliegen und ist von den Instituten sicherzustellen.

Institute gegenüber der FMA bei einer Abberufung oder einem Ausscheiden von Geschäftsleitern aus anderen Gründen.¹³⁶

173. § 28a Abs. 3 BWG normiert spezifische Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Um zu gewährleisten, dass ein Kreditinstitut jederzeit einen fachlich geeigneten Aufsichtsratsvorsitzenden hat, ist § 28a Abs. 4 BWG dahingehend auszulegen, dass sich eine **Anzeigepflicht der Institute gegenüber der FMA bei einer Abberufung oder einem Ausscheiden aus anderem Grund für Aufsichtsratsvorsitzende** ergibt.
174. Die Abberufung bzw. das Ausscheiden aus anderem Grund von Aufsichtsratsmitgliedern (mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden) sowie den Leitern der internen Revision, der BWG-Compliance-Funktion und der Risikomanagement-Funktion sind nicht anzuzeigen.

8 FIT & PROPER TESTS

175. Wird ein **Geschäftsleiter oder ein Aufsichtsratsvorsitzender** eines Kreditinstituts der FMA gegenüber **zum ersten Mal angezeigt**, hat er im Rahmen der Fit & Proper Beurteilung in der Regel einen **Fit & Proper Test** zu absolvieren.
176. Von einem Fit & Proper Test kann **abgesehen** werden, wenn auf einen Geschäftsleiter die gesetzliche Vermutung des § 5 Abs. 1 Z 8 letzter Satz BWG zutrifft (Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart, vgl. dazu Rz 47). Bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von weniger als EUR 1 Mrd. kann von einem Fit & Proper Test abgesehen werden, wenn der Geschäftsleiter oder der Aufsichtsratsvorsitzende eine funktionspezifische Ausbildung nachweisen kann.
177. **Aufsichtsratsmitglieder** und Leiter der internen Revision nach § 42 BWG, der Risikomanagementabteilung nach § 39 Abs.5 BWG und der BWG-Compliance Funktion nach § 39 Abs. 6 BWG (**Leiter der internen Kontrollfunktionen**) werden nach erstmaliger Anzeige **ad hoc bzw. anlassbezogen** zu einem Fit & Proper Test eingeladen, z.B. wenn sich aus den im Zuge der Anzeige übermittelten Unterlagen Zweifel an der fachlichen Eignung ergeben.¹³⁷
178. Da die in diesem Rundschreiben ausgeführten Eignungsanforderungen während **laufender Funktionsperiode** von den betroffenen Personen immer einzuhalten sind, können alle Geschäftsleiter, Aufsichtsratsvorsitzenden, Aufsichtsratsmitglieder und Leiter interner Kontrollfunktionen von der FMA **jederzeit** zu einem Fit & Proper Test eingeladen werden, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Erfüllung der Eignungsanforderungen entstehen.

¹³⁶ Da vergleichbare Anforderungen für den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. für einfache **Aufsichtsratsmitglieder** nicht normiert sind, ist eine Abberufung oder Ausscheiden dieser **grundsätzlich nicht anzuzeigen**. Hingegen besteht eine **Anzeigepflicht von Aufsichtsräten gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 BWG** (insbesondere bei Neuernennung von Mitgliedern; Änderung der Voraussetzungen bei bereits bestellten Mitgliedern, wobei eine solche Änderung auch vorliegt, wenn sich die Besetzung der Position des Aufsichtsratsvorsitzenden ändert).

¹³⁷ Etwaige Fit & Proper Tests bei MiFID Compliance-Beauftragten und bei Geldwäschebeauftragten werden entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Materiegesetzte und FMA-Rundschreiben durchgeführt (vgl Fußnote 131)

179. Die **Einladung zum Fit & Proper Test** erfolgt in der Regel schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin. Die Einladung enthält Informationen darüber, welche Abteilungen (z.B. zuständige Abteilung des Bereich I - Bankenaufsicht, Abteilung Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Abteilung Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken, Abteilung für Behördliche Aufsicht Asset Management, Prospekte und Verbraucherinformation) der FMA beim Fit & Proper Test anwesend sein werden.
180. Bei Fit & Proper Tests mit Geschäftsleitern, Aufsichtsratsvorsitzenden und Aufsichtsratsmitgliedern geht dem Test ein informelles Gespräch beispielsweise über die strategischen Pläne (oder aktuelle Entwicklungen bei bestehenden Organen) oder Ziele der betroffenen Person für die jeweilige Funktionsperiode voraus. Während des anschließenden mündlichen Fit & Proper Tests müssen Fragen mündlich beantwortet werden. Die **Zusammenstellung und Schwerpunktsetzung der Testfragen** erfolgt individuell (z.B. bezogen auf die Ressortzuständigkeit eines Geschäftsleiters, die Ausschusszugehörigkeit im Aufsichtsrat oder den Aufgabenbereich des Leiters einer internen Kontrollfunktion) und gemäß dem **Grundsatz der Proportionalität**, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Instituts, in welchem die Geschäftsleiterfunktion angestrebt wird, Berücksichtigung finden. Im Sinne einer gezielten Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse werden allgemeine Fragen zu ausgewählten Gebieten gestellt (siehe Rz 48 und 49 für Geschäftsleiter Aufsichtsratsvorsitzende und Aufsichtsratsmitglieder sowie Rz 141, 145 und 146 für die Leiter der internen Kontrollfunktionen). Das Ergebnis des Fit & Proper Tests wird dem geprüften Organ am Ende mündlich kommuniziert.
181. Wird ein Fit & Proper Test negativ beurteilt, gibt es die Möglichkeit eines Wiederholungsantritts. Die Einladung zu einem solchen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin. Wird ein Fit & Proper Test ein zweites Mal negativ beurteilt, wird das Erfordernis der fachlichen Eignung als nicht erfüllt angesehen. Der FMA stehen in diesem Fall Aufsichtsmaßnahmen (insbesondere nach § 70 Abs. 4b BWG) zur Verfügung.

ANHANG 1 – ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Anzeigen über die **Änderung in der Person** der **Geschäftsleiter** (§ 73 Abs. 1 Z 3 BWG), des **Aufsichtsratsvorsitzenden** (§ 28a Abs. 4 BWG), eines **Aufsichtsratsmitglieds** (§ 73 Abs. 1 Z 8 BWG) oder der **Leiter einer internen Kontrollfunktion** (§ 73 Abs. 1 Z 11, Abs. 1b Z 1 und 2 BWG)¹³⁸ von Kreditinstituten bzw. (gemischten) Finanzholdinggesellschaften sind **folgende Informationen/Unterlagen** beizufügen (vgl. die entsprechenden Angaben auf der Incoming Plattform)¹³⁹:

- a. Vorname und Nachname der zu bestellenden Person
- b. Geburtsdatum
- c. Geburtsort
- d. Kopie Reisepass/Personalausweis
- e. Meldezettel
- f. Angabe der Position (Geschäftsleiter, Aufsichtsrat(svorsitzender) oder Leiter einer internen Kontrollfunktion)
- g. Ressortzuteilung/Organigramm
- h. Beschlussfassendes Organ der Bestellung/Ernennung/Entsendung und Datum der Beschlussfassung
- i. Protokoll zur Beschlussfassung
- j. Datum des Funktionsantritts
- k. **Lebenslauf mit Angaben zur fachlichen Eignung gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere**
 - aa) Staatsangehörigkeit;
 - bb) ausführliche Beschreibung der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Absolvierung von Schulungen;
 - cc) berufliche Erfahrung mit Angabe aller Organisationen, für die die Person tätig war, sowie der Art und Dauer der übernommenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Tätigkeiten, die in den Aufgabenbereich der zu besetzenden Position fallen. Bei Positionen, die die Person in den letzten 10 Jahren innegehabt hat, sollte die Person bei der Beschreibung der Tätigkeit Angaben zu den ihr übertragenen Befugnissen, den internen Entscheidungsbefugnissen und den von ihr kontrollierten Geschäftsbereichen machen, darunter die Zahl der

¹³⁸ Für Leiter von internen Kontrollfunktionen sind die in den a bis k.cc., m.aa. bis m.ee., q, r und v angeführten Dokumente der Anzeige beizulegen.

¹³⁹ Bedeutende Kreditinstitute (SI) bringen Fit & Proper-Anzeigen über die Änderung in der Person des Geschäftsleiters, der Aufsichtsratsvorsitzenden, des Aufsichtsratsmitglieds oder des Leiters einer internen Kontrollfunktion über das IMAS-Portal der EZB entsprechend den dort unter Bezug auf den Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der EZB vom Dezember 2021 geltenden Vorgaben mit den dort aufgelisteten Dokumenten ein.

- Beschäftigten. Wurden ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen, darunter auch die Vertretung des Leitungsorgans, sollten diese im **Lebenslauf angeführt werden**.
- l. **falls** verfügbar, Referenzen (einschließlich Kontaktdaten) aus dem früheren oder aktuellen beruflichen Umfeld (z.B. von ehemaligen Arbeitgebern);
- m. **eidesstattliche Erklärung der betreffenden Person** und Kenntnisnahme des Instituts, dass hinsichtlich der betreffenden Person die gesetzlichen Voraussetzungen¹⁴⁰ **erfüllt sind, insbesondere:**
- aa) kein Ausschließungsgrund iSd § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 idGF besteht;
 - bb) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen;
 - cc) keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen, für den Betrieb von Bankgeschäften erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben;
 - dd) kein Konkursverfahren über das Vermögen der betreffenden Person bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte der betreffenden Person maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet wurde oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
 - ee) weder finanzielle (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von § 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen des anzeigenden Instituts) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungsfunktion bzw. Aufsichtsfunktion beeinträchtigen und Zweifel an der erforderlichen finanziellen Solidität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und persönlichen Zuverlässigkeit begründen können (falls die vorstehende Erklärung nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen zu machen);
 - ff) bei Aufsichtsratsvorsitzenden und deren Stellvertretern: innerhalb der letzten zwei Jahre vor seiner Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. zum Aufsichtsratsvorsitzendenstellvertreter des anzeigenden Instituts nicht zum Geschäftsleiter desselben Unternehmens bestellt war;
- n. **Angabe über den erwarteten Zeitaufwand für die betroffene Position und Bestätigung darüber, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen und aufgewendet werden,**

¹⁴⁰ Bei Geschäftsleitern: Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG (sowie im Falle einer Depotbank des § 41 Abs. 2 InvFG 2011); bei Aufsichtsratsvorsitzenden: Voraussetzungen des § 28a Abs. 1, Abs. 3 Z 1, 2, 4 und Abs. 5 Z 5 BWG; bei Aufsichtsratsmitgliedern: Voraussetzungen des § 28a Abs. 5 Z 1, 2, 4 und 5 BWG; bei unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern: Voraussetzungen des § 28a Abs. 5b BWG; bei weiteren unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern: Begründung gemäß § 28a Abs. 5c BWG; bei Leitern der Risikomanagementabteilung: Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG; bei Leitern der Compliance-Funktion: Voraussetzungen des § 39 Abs. 6 Z 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG; bei Leitern der internen Revision: Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 und 2 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG.

um die mit der Leitungsfunktion bzw. Aufsichtsfunktion verbundenen Aufgaben im anzeigenden Institut ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen;

Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung (zusätzlich):

- aa) Offenlegung sämtlicher von der betreffenden Person aktuell wahrgenommenen Tätigkeiten in geschäftsführender Position und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates (in Form eines Organigramms); und
 - bb) gegebenenfalls plausible Darlegung, weshalb ein „Privileg“ und/oder eine Ausnahme vorliegt oder „Bestandschutz“ gegeben ist
- o. **Informationen über die Einordnung des betreffenden Mitglieds in die kollektive Eignung des jeweiligen Organs**, insbesondere Angaben zum Beitrag der betroffenen Person zur kollektiven Eignung;
- p. bei Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind: **Bestätigung der Bankenaufsicht des Heimatlandes** bzw. (subsidiär) eines anderen Staates, in dem die betreffende Person bereits innerhalb des Finanzsektors tätig ist oder war über das Fehlen der unter m.aa. genannten Ausschließungsgründe (kann eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, so hat die betreffende Person dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der Ausschließungsgründe zu bescheinigen und jedenfalls eine diesbezügliche Erklärung abzugeben);
- q. **aktueller Strafregisterauszug**, der nicht älter als drei Monate ist (bei ausländischen Staatsbürgern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Österreich haben, ist ein entsprechendes Dokument ihres Heimatstaates bzw. eine Bestätigung des Heimatstaates darüber, dass keine vergleichbaren Dokumente ausgestellt werden, zu erbringen); Erklärung dazu ob Strafverfahren anhängig sind;
- r. **Bestätigung individuelle und kollektive Eignungsüberprüfung**: Bestätigung des anzeigenden Kreditinstituts, dass (institutsintern) eine positive Überprüfung der Eignung gemäß der besonderen vom Kreditinstitut für die Beurteilung der Eignung solcher Personen festgelegten internen Richtlinien und Verfahren durchgeführt wurde (= Bestätigung der bankinternen Eignungsüberprüfung);
- s. bei Geschäftsleitern, Darlegung sämtlicher aktueller **beruflicher Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Finanzsektors** (Bankwesen, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) – und gegebenenfalls des jeweiligen zeitlichen Ausmaßes (zweckmäßig gerechnet pro Woche oder allenfalls pro Monat);
- t. im Falle der Abberufung eines Geschäftsleiters: **Begründung für die Abberufung und Erklärung über das Vorhandensein von weiterhin zwei Geschäftsleitern**;

- u. da zumindest ein Geschäftsleiter die deutsche Sprache beherrschen muss, wäre für den Fall, dass ausschließlich nicht-österreichische Staatsbürger zu Geschäftsleitern bestellt werden, ein entsprechender **Nachweis über Sprachkenntnisse** zu erbringen;
- v. bei Leitern interner Kontrollfunktionen sofern sie eine **andere Position innehaben und innehalten werden** (bspw. Leitung einer anderen internen Kontrollfunktion), so ist eine Begründung beizufügen, warum eine allfällige Kombination von Funktionen im Hinblick auf allfällige Interessenkonflikte bzw. ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung als angemessen angesehen wird.